



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2020–2021

Inhalt	Seite
4. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden	149

Inhaltsverzeichnis

4.	Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden	
I.	Ausgangslage	149
II.	Ausgestaltung der Vorlage	150
	1. Quellensteuer	150
	1.1. Geltendes Recht	150
	1.2. Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur aktuellen Quellensteuerordnung	152
	1.3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf und Neuregelungen	152
	2. Politische Vorstösse auf kantonaler Ebene	155
	2.1. Fraktionsauftrag SVP betreffend «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen» auch im Kanton Graubünden	155
	2.2. Fraktionsauftrag FDP betreffend Sondersteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge	157
	3. Teuerungsausgleich auch bei einem Rückgang der Teuerung	160
III.	Inkrafttreten und Referendum	161
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	162
	1. Finanzielle Auswirkungen	162
	2. Personelle Auswirkungen	163
V.	Gute Gesetzgebung	164
VI.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	164
VII.	Abschreibung Fraktionsauftrag SVP	178
VIII.	Abschreibung Fraktionsauftrag FDP	178
IX.	Anträge	179

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden

Chur, den 9. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für eine Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000), mit welcher in erster Linie zwingendes Bundesrecht umgesetzt wird.

I. Ausgangslage

Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet¹. Mit diesem Gesetz werden Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)² und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde (StHG)³ geändert. Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt hin wird auch die totalrevidierte Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Quellensteuer bei der

¹ AS 2018, S. 1813 ff; nachstehend Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung.

² SR 642.11; nachstehend in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung.

³ SR 642.14; nachstehend in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung.

direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)⁴ in Kraft treten. Die Kantone müssen deshalb auf den 1. Januar 2021 ihre kantonalen Steuergesetze an das neue, harmonisierte Bundessteuerrecht anpassen.

Neben diesen zwingenden Anpassungen des kantonalen Rechts an die bundesrechtlichen Bestimmungen in der Quellensteuer sollen mit der vorliegenden Teilrevision der Fraktionsauftrag der FDP betreffend Sondersteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und der Fraktionsauftrag der SVP betreffend «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen» auch im Kanton Graubünden umgesetzt werden. Überdies soll auch bei einem negativen Teuerungsverlauf eine bestehende Teuerungsanpassung beibehalten werden. Schliesslich wurde die Gelegenheit wahrgenommen, verschiedene Bestimmungen an die bundesgerichtliche Rechtsprechung anzupassen sowie Fragen aus der Praxis gesetzgeberisch zu lösen.

Die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wäre weder zielführend noch sinnvoll gewesen. Zum einen werden zwingende Bestimmungen des Bundesrechts umgesetzt. Zum anderen hätte ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Verzögerung in der Umsetzung der beiden vom Grossen Rat überwiesenen Fraktionsaufträge geführt. Und schliesslich erfolgt die Anpassung weiterer Bestimmungen aus steuerrechtlichen und nicht aus politischen Überlegungen. Aus diesen Gründen verzichtete die Regierung auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

Die Vorlage soll in der Oktobersession 2020 vom Grossen Rat beraten und nach Ablauf der Referendumsfrist von der Regierung zu unterschiedlichen Zeitpunkten und zum grössten Teil rückwirkend in Kraft gesetzt werden (vgl. Ziff. III).

II. Ausgestaltung der Vorlage

1. Quellensteuer

1.1. Geltendes Recht

Die Quellensteuer stellt eine spezielle Form der Steuererhebung dar. Der Quellenbesteuerung unterliegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Ansässige) sowie Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Nicht-Ansässige), die hierzulande ein Erwerbseinkommen erzielen.

⁴ AS 2018, S. 1829 ff.

Heute werden in Graubünden insgesamt rund 37000 Personen an der Quelle besteuert, davon rund 29000 mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in Graubünden und rund 8000 ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton.

Bei in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen, die ein Bruttoeinkommen von über 120000 Franken im Jahr erzielen, erfolgt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV). Die betroffenen Personen müssen eine Steuererklärung ausfüllen und werden für ihr Einkommen und Vermögen besteuert wie die nicht Quellensteuerpflichtigen. Heute sind von dieser Regelung rund 330 Personen betroffen. In diesen Fällen wird die bereits abgerechnete Quellensteuer mit dem aus der NOV resultierenden Steuerbetrag verrechnet und die Differenz zusätzlich erhoben oder zurückerstattet. Der Quellensteuerabzug hat hier den Charakter einer reinen Sicherungssteuer.

Wird die Einkommensgrenze von 120000 Franken pro Jahr nicht erreicht, können im Rahmen der sogenannten *Tarifkorrektur* nachträglich zusätzliche Abzüge (z. B. Fahrkosten, Schuldzinsen, Alimentenzahlungen, Beiträge an die Säule 3a, Pensionskasseneinkauf) geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Tarifkorrektur soll die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherstellen, sind doch im Quellensteuertarif lediglich Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Für Personen, die weder der NOV unterliegen noch eine Tarifkorrektur geltend machen, stellt die Quellensteuer eine definitive Steuerbelastung dar.

Verfügt eine ansässige quellensteuerpflichtige Person mit einem Bruttoerwerbseinkommen von weniger als 120000 Franken über zusätzliche Einkünfte, die nicht der Quellenbesteuerung unterliegen, oder über Vermögen, so erfolgt eine ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV). Diese betrifft beispielsweise ansässige Personen, die Eigentümer einer Liegenschaft sind. Im Rahmen einer EOV werden nur die zusätzlichen Einkommensbestandteile und das Vermögen erfasst.

Art. 105 und 105a StG sehen nur für *ansässige* Quellensteuerpflichtige die Vornahme einer EOV und einer NOV vor. Diese finden dagegen keine Anwendung auf Personen, die nicht in der Schweiz ansässig sind und hier einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die nichtansässigen Personen können aber im Rahmen der *Tarifkorrektur* gewisse zusätzliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage geltend machen.

1.2. Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur aktuellen Quellensteuerordnung

In einem Urteil vom 26. Januar 2010⁵ gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass die geltende Quellensteuerordnung im Falle von *nichtansässigen* Quellensteuerpflichtigen in gewissen Konstellationen gegen das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)⁶ verstösst. Konkret ging es um einen Schweizer Staatsangehörigen, der in Frankreich wohnte und in Genf als Grenzgänger einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachging. Das Bundesgericht befand, es liege eine unzulässige *Diskriminierung* vor, wenn Nicht-Ansässige anders behandelt werden als Ansässige, sofern sie sich in einer vergleichbaren Situation befinden. Eine solche ist laut Bundesgericht dann anzunehmen, wenn Nicht-Ansässige in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielen und sie ihr zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie im Arbeitsortstaat ausüben. Mache dieser Anteil mehr als 90 Prozent der weltweiten Einkünfte aus, so sei die nichtansässige Person als Quasi-Ansässige zu behandeln. Als Folge davon seien ihr die gleichen steuerlichen Abzüge wie einer ansässigen Person und damit auch die Möglichkeit einer NOV zu gewähren. Das Bundesgericht bestätigte im Jahr 2010 in weiteren Urteilen⁷, dass quasi-ansässige Personen steuerlich wie ansässige Personen zu behandeln seien.

1.3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf und Neuregelungen

Als Folge der aufgezeigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung revidierte der Bundesgesetzgeber die Quellensteuerordnung. Dies geschah mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung und der Revision der Quellensteuerverordnung. Dadurch wurde die Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen weitestgehend abgeschafft.

Mit der vorliegenden Teilrevision erfolgt eine Anpassung des kantonalen Rechts an das harmonisierte Bundessteuerrecht. Dabei handelt es sich weitgehend um zwingendes Bundesrecht, weshalb der Kanton nur über einen geringen Spielraum verfügt.

⁵ BGE 136 II 241 = Praxis 99 (2010) Nr. 124.

⁶ SR 0.142.112.681.

⁷ BGer 23.11.2010, 2C_21/2010; BGer 4.10.2010, 2C_33/2010, 2C_34/2010 und 2C_35/2010; vgl. auch BGer 30.5.2017, 2C_140/2016, E. 4.2.2.

Das neue Recht unterscheidet zwischen den folgenden Kategorien von quellensteuerpflichtigen Personen:

- Für *ansässige* quellensteuerpflichtige Personen, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag erreicht oder überschreitet, wird wie bis anhin *obligatorisch* eine NOV vorgenommen (Art. 105a Abs. 1 lit. a E-StG). Der Schwellenwert wird auch für die Kantone verbindlich durch das EFD festgelegt⁸. Er beträgt gemäss Art. 9 Abs. 1 QStV wie bisher 120000 Franken. Der *obligatorischen* NOV unterliegen auch ansässige quellensteuerpflichtige Personen, deren Bruttoeinkommen zwar den massgebenden Betrag nicht erreicht, die aber entweder über steuerbare Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen (z.B. Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen) oder über Vermögen verfügen (Art. 105a Abs.1 lit. b E-StG). Damit wird die geltende EOv (vgl. Art. 105 StG) durch die NOV ersetzt.
- Für alle *übrigen ansässigen* quellensteuerpflichtigen Personen besteht neu die Möglichkeit, bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung (Art. 105b Abs. 4 E-StG) bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV zu *beantragen* (Art. 105a^{bis} E-StG). Der Quellensteuerpflichtige erhält in der Folge eine Steuererklärung. Darin muss er sämtliche Einkünfte sowie das gesamte Vermögen deklarieren. Als Korrelat stehen ihm die gleichen Abzugsmöglichkeiten wie den ordentlich besteuerten Personen zu. Aus diesem Grund hat die im geltenden Recht vorgesehene Tarifkorrektur zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge (vgl. Art. 105a StG) keine Berechtigung mehr und wird aufgehoben.
- Für *quasi-ansässige* Personen wird neu kodifiziert, dass sie ebenfalls eine NOV *beantragen* können (Art. 105a^{ter} E-StG). Damit wird die aufgezeigte bundesgerichtliche Rechtsprechung umgesetzt. Als quasi-ansässig gelten jene Personen, die einen Grossteil ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz versteuern. Das EFD legt fest, wann dies der Fall ist⁹. Nach Art. 14 Abs. 1 QStV müssen mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz steuerbar sein, damit die Voraussetzung für eine Quasi-Ansässigkeit vorliegt. Auch in dieser Fallkonstellation entfällt die im geltenden Recht verankerte Tarifkorrektur (vgl. Art. 105a StG).
- Für *nichtansässige* Personen kann die Steuerverwaltung bei stossenden Verhältnissen von Amtes wegen eine NOV durchführen (Art. 105a^{quater} E-StG). Die NOV kann sich zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person auswirken. Das EFD konkretisiert den Begriff der «stossenden Verhältnisse» in der Quellensteuerverordnung.

⁸ Art. 33a Abs. 2 StHG und Art. 89 Abs. 1 DBG.

⁹ Art. 35a Abs. 3 StHG und Art. 99a Abs. 3 DBG.

Bei *ansässigen* quellensteuerpflichtigen Personen gilt die nachträgliche ordentliche Veranlagung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (Art. 105a Abs. 5 E-StG und Art. 105a^{bis} Abs. 5 i. V. m. Art. 105a Abs. 5 E-StG). Für *quasi-ansässige* Personen gilt dies nicht. Sie haben in den nachfolgenden Jahren erneut einen Antrag auf Vornahme einer NOV zu stellen, ansonsten es bei der Quellensteuer bleibt.

Für alle ansässigen und nichtansässigen quellensteuerpflichtigen Personen, die weder der obligatorischen NOV unterstehen noch eine NOV beantragen, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Die heutigen Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge von der Bemessungsgrundlage entfallen (Art. 105a^{bis} Abs. 4 und Art. 105a^{quinquies} Abs. 1 E-StG). Die Beschränkung auf die im Quellensteuertarif vorgesehenen Abzüge entspricht zwingendem Bundesrecht. Sie lässt sich damit begründen, dass sich nichtansässige Arbeitnehmer grundsätzlich in einer nicht vergleichbaren Situation befinden und damit steuerlich anders behandelt werden dürfen.

Eine weitere Änderung betrifft die Höhe der *Bezugsprovision*, mit welcher der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL), d.h. in der Regel der Arbeitgeber, für seinen Aufwand entschädigt wird. Sie muss von den Kantonen aufgrund des zwingenden Bundesrechts auf ein bis zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags (Bund, Kanton, Gemeinde, Landeskirchen und Kirchgemeinde) festgelegt werden. Bei Kapitalleistungen darf sie höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung betragen¹⁰. Nach geltendem Recht erhält der SSL mit elektronischer Abrechnung eine Entschädigung von drei Prozent, der SSL mit Papierabrechnung eine solche von zwei Prozent (Art. 104 Abs. 1 StG). An dieser Differenzierung soll auch in Zukunft festgehalten werden, indem die Entschädigung auf zwei und ein Prozent festgelegt wird (Art. 104 Abs. 3^{bis} E-StG). Die SSL sollen auf diese Weise motiviert werden, die Abrechnung elektronisch einzureichen.

Bedeutsam ist, dass der SSL den Quellensteuerabzug bei ansässigen Personen sowie internationalen Wochenaufenthaltern gemäss zwingendem Bundesrecht¹¹ nicht mehr nach dem Recht seines Sitz- oder Betriebsstättekantons vornehmen darf. Die Abrechnung muss bei diesen Personen neu mit deren Wohnsitz- oder (Wochen-)Aufenthaltskanton gestützt auf das Recht dieses Kantons erfolgen (Art. 105b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 E-StG). Dementsprechend entfällt inskünftig die interkantonale Abrechnung zwischen den Steuerverwaltungen des Sitzkantons des SSL und des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons der quellensteuerpflichtigen Person. Bei nichtansässigen quellensteuerpflichtigen Personen erhebt der SSL die Quellensteuer nach

¹⁰ Art. 37 Abs. 3 StHG, vgl. auch Art. 88 Abs. 4 DBG.

¹¹ Art. 38 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StHG, vgl. auch Art. 107 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DBG.

dem Recht seines Sitz- oder Betriebsstättkantons (Art. 105b Abs. 1 lit. b E-StG).

Findet – von Amtes wegen oder auf Antrag hin – eine NOV statt, steht das Besteuerungsrecht für die gesamte Steuerperiode demjenigen Kanton zu, in dem die quellensteuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatte (Art. 105b Abs. 4 E-StG). Im Falle eines Wechsels in der steuerlichen Zugehörigkeit während der Steuerperiode bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts erfolgt neu keine Aufteilung der Besteuerungsbefugnis nach der Dauer der Steuerpflicht. Folglich ist im Unterschied zum geltenden Recht die anteilmässige («pro rata temporis») Besteuerung nicht mehr vorgesehen. Der für die NOV zuständige Kanton hat Anspruch auf allenfalls bereits an andere Kantone überwiesene Quellensteuern (Art. 105c Abs. 1 E-StG).

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass Ersatzeinkünfte, wie beispielsweise Taggelder und Renten, die von einer Versicherung, Ausgleichskasse oder Arbeitslosenkasse (Leistungserbringer) direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, durch den Leistungserbringer neu mit dem Tarifcode G zu besteuern sind. Mit diesem neuen Tarifcode werden die Leistungserbringer entlastet, weil die bisher notwendigen Tarifcodeanfragen zur Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei der zuständigen Steuerverwaltung hinfällig werden. Auf diese Weise wird dem Anliegen der Wirtschaft nach Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen, ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

2. Politische Vorstösse auf kantonaler Ebene

2.1. Fraktionsauftrag SVP betreffend «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen» auch im Kanton Graubünden

Die SVP reichte am 4. Dezember 2017¹² den Fraktionsauftrag betreffend «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen» auch im Kanton Graubünden ein. Darin wurde die Regierung beauftragt, im Kanton Graubünden die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Steuererklärung vollständig zu digitalisieren und auf die Unterschrift auf der elektronischen Steuererklärung zu verzichten.

Die Regierung hielt in ihrer Antwort vom 7. Februar 2018 fest, dass das geltende Bundesrecht (Art. 124 Abs. 2 DBG) und das kantonale Recht (Art. 127 Abs. 2 StG) ausdrücklich vorschreiben würden, dass die Steuererklärung zu unterzeichnen sei. Für die direkte Bundessteuer und die kan-

¹² GRP vom 4. Dezember 2017, Beschluss, S. 374.

tonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern werde nur eine Steuererklärung eingereicht, was harmonisierte gesetzliche Regelungen voraussetze. Das bedeute, dass in einem ersten Schritt die Steuergesetze von Bund und Kanton angepasst werden müssten, um die elektronische Einreichung der Steuererklärung ohne das heute noch notwendige, handschriftlich zu unterzeichnende Quittungsblatt zu ermöglichen. Die Regierung plane eine entsprechende Änderung des kantonalen Steuergesetzes. Gestützt auf diese Ausführungen beantragte die Regierung, den Auftrag zu überweisen. Der Auftrag wurde mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen¹³.

Als Folge der Motion von Ständerat Martin Schmid («Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen»)¹⁴ eröffnete der Bundesrat im 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung fielen weitestgehend positiv aus. Der Bundesrat hat die Botschaft zum genannten Bundesgesetz am 20. Mai 2020 verabschiedet¹⁵. Der Gesetzesentwurf wurde im Vergleich zum Vorentwurf des Vernehmlassungsverfahrens inhaltlich nicht verändert.

Nach Art. 127 Abs. 2 StG kann die Regierung die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen. Von dieser Kompetenz hat die Regierung in Art. 48a der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG; BR 720.015) Gebrauch gemacht. Um in Zukunft die elektronische Einreichung auch *ohne Unterschrift* zu ermöglichen, soll – in Anlehnung an den bundesrätlichen Entwurf¹⁶ – eine entsprechende gesetzliche Bestimmung geschaffen werden (vgl. Art. 123a E-StG). Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt mit der Einreichung der Steuererklärung bzw. des Wertschriftenverzeichnisses, weshalb auch die Unterzeichnung dieses Antrags entfällt.

Nach Art. 38a Abs. 1 E-StHG bzw. Art. 104a Abs. 1 E-DBG muss die Authentizität der übermittelten Daten sichergestellt sein. Der Absender muss deshalb authentifiziert werden, und es muss die Verbindung zwischen dieser Person und der Eingabe belegbar hergestellt werden. Das Bundesrecht schreibt nicht vor, auf welchem Weg die Authentifizierung erfolgen muss¹⁷. Heute erfolgt die Authentifizierung der steuerpflichtigen Personen bei einer elektronischen Einreichung der Steuererklärung mittels eines «Passcodes». Dabei handelt es sich um einen Code, welcher vor der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung eingegeben werden muss. Er

¹³ GRP vom 17. April 2018, Vormittag, Wortlaut, S. 742.

¹⁴ Vgl. Geschäftsdatenbank der Bundesversammlung Curia Vista 17.3371.

¹⁵ Vgl. BBl 2020, S. 4705 ff.

¹⁶ Art. 38a Abs. 2 E-StHG, vgl. auch Art. 104a Abs. 2 E-DBG.

¹⁷ Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, a.a.O., S. 4718 f.

wird den Steuerpflichtigen mittels Briefpost zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung zugestellt. Auch künftig, wenn die elektronische Steuererklärung nicht mehr unterschrieben werden muss, erfolgt die Authentifizierung der steuerpflichtigen Personen in einem ersten Schritt mittels des erwähnten «Passcodes». In einem zweiten Schritt führt die Steuerverwaltung eine Portallösung ein, bei welcher die Überprüfung der Identität der Steuerpflichtigen bzw. die Authentifizierung mittels «Identity und Access Management» (IAM) erfolgt. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Zugangskontroll- und Berechtigungssystem. Sobald sämtliche Voraussetzungen für die Einführung des Portals erfüllt sind, wird zu dieser Lösung gewechselt. Dies wird mit der Inbetriebnahme der neuen Veranlagungslösung für natürliche Personen und damit frühestens 2023 der Fall sein.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll die Regierung überdies ermächtigt werden, Regelungen zu erlassen, gestützt auf welche auch *Einsprachen* und *Steuererlassgesuche* elektronisch und ohne Unterschrift eingereicht werden können (vgl. Art. 137 Abs. 1 E-StG und Art. 156 Abs. 2 E-StG).

2.2. Fraktionsauftrag FDP betreffend Sondersteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge

In der Aprilsession 2018¹⁸ reichte die FDP Graubünden einen Fraktionsauftrag ein, mit welchem die Regierung beauftragt wurde, den Steuersatz und die Progression bei der Sondersteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge so anzupassen, dass der Kanton Graubünden im interkantonalen Vergleich einen Spitzenplatz einnimmt. In ihrer Antwort vom 21. Juni 2018 beantragte die Regierung, den Auftrag wie folgt abzuändern: «Die Regierung wird beauftragt, die Höhe der Besteuerung von Kapitalabfindungen auf Vorsorgegeldern zu überprüfen, unter Beachtung der interkantonalen Konkurrenzfähigkeit zu beurteilen und einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten.» In dieser geänderten Form wurde der Auftrag vom Grossen Rat am 31. August 2018 mit 96 Ja-Stimmen bei 18 Nein-Stimmen überwiesen¹⁹.

Ein Vergleich der Höhe der Sondersteuer auf Kapitalabfindungen aus Vorsorge mit derjenigen in einigen ausgewählten Kantonen (AG, BE, GL, SG, SH, SO, TI, TG, UR, VS und ZH) führt zur Erkenntnis, dass der Kanton Graubünden, wie schon im Fraktionsauftrag beanstandet, insbesondere bei höheren Kapitaleistungen und bei *unverheirateten* Personen im interkanto-

¹⁸ GRP vom 16. April 2018, Beschluss, S. 679 f.

¹⁹ GRP vom 31. August 2018, Nachmittag, Wortlaut, S. 167.

nen Vergleich in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit nicht mithalten kann. Hingegen liegt der Kanton Graubünden bei Kapitalbezügen von Fr. 250000.– und Fr. 500000.– durch *verheiratete* Steuerpflichtige auf dem Spitzenplatz der betrachteten Kantone sowie bei höheren Bezügen von Fr. 1000000.– bis Fr. 5000000.– immer noch auf dem vierten Platz.

Kanton	Gemeinde	Bezug: Fr. 250'000		Bezug: Fr. 500'000		Bezug: Fr. 1'000'000		Bezug: Fr. 2'500'000		Bezug: Fr. 5'000'000	
		verh. (Fr.)	unverh. (Fr.)	verh. (Fr.)	unverh. (Fr.)	verh. (Fr.)	unverh. (Fr.)	verh. (Fr.)	unverh. (Fr.)	verh. (Fr.)	unverh. (Fr.)
GR	Chur	10'862	13'432	24'412	45'102	71'880	98'200	179'700	245'500	359'400	491'000
AG	Aarau	15'801	18'125	38'498	41'707	85'148	88'559	223'103	226'514	453'028	456'439
BE	Bern	15'484	16'791	38'619	42'485	93'032	98'123	263'815	269'635	551'315	557'135
GL	Glarus	15'562	15'782	33'812	34'132	70'000	70'000	175'500	175'500	351'000	351'000
SG	St. Gallen	16'612	18'112	35'912	38'792	74'200	79'320	185'500	198'300	371'000	396'600
SH	Schaffhausen	12'657	14'081	30'409	30'729	63'194	63'194	157'985	157'985	315'970	315'970
SO	Solothurn	15'871	17'563	37'537	38'326	78'388	78'388	195'969	195'969	391'938	391'938
TI	Bellinzona	13'462	13'682	29'612	38'638	85'192	147'172	414'878	511'561	1'114'837	1'211'095
TG	Frauenfeld	16'862	19'692	36'412	41'952	75'200	85'640	188'000	214'100	376'000	428'200
UR	Altdorf	13'075	13'295	28'837	29'157	60'050	60'050	150'125	150'125	300'250	300'250
VS	Sion	14'777	15'220	41'767	42'729	101'400	103'000	253'500	257'500	510'320	515'000
ZH	Zürich	14'762	17'260	41'410	56'338	130'003	160'882	478'309	560'653	1'217'118	1'328'808

(Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern ohne Kirchensteuer / Quelle: Steuerrechner des jeweiligen Kantons / falls vorhanden: Tarife 2020, ansonsten Tarife 2019)

Damit bestätigt sich der im Fraktionsauftrag FDP erwähnte Handlungsbedarf bei den höheren Kapitalbezügen von *Unverheirateten*. Die Regierung schlägt vor, den Höchstsatz für die übrigen Steuerpflichtigen in Art. 40a Abs. 1 StG von vier auf drei Prozent zu senken. Durch eine solche Senkung kann einerseits die grosse Diskrepanz des Maximalsatzes von verheirateten im Vergleich zu unverheirateten Steuerpflichtigen gesenkt werden. Andererseits wird dadurch die interkantonale Konkurrenzfähigkeit Graubündens bei Kapitalbezügen von Unverheirateten steigen, was zur Folge hat, dass der Kanton Graubünden vom hinteren Drittel in die vordere Hälfte der betrachteten Kantone vorrückt²⁰. Zudem erweisen sich die aus einer Senkung des Steuersatzes auf drei Prozent resultierenden Mindererträge als gering; sie betragen rund 370 000 Franken (2018). Diese Senkung des Steuersatzes hat im Übrigen die gleiche Zielsetzung vor Augen, wie sie mit der Reduktion der Teilbesteuerung von 60 auf 50 Prozent (vgl. Art. 21a Abs. 1 StG) verfolgt wurde, die der Grosse Rat bei der Beratung der Teilrevision des Steuergesetzes im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) mit 88 zu 21 Stimmen beschlossen hat²¹. Auch diese Massnahme erfolgte unter anderem aus Gründen der *Standortförderung* bzw. der *interkantonalen Wettbewerbsfähigkeit*.

3. Teuerungsausgleich auch bei einem Rückgang der Teuerung

Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, erhöhen sich gemäss Art. 4 Abs. 1 StG die in Franken festgesetzten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Das Gesetz verlangt keinen entsprechenden politischen Entscheid. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 StG gegeben, nimmt die Steuerverwaltung eine Korrektur der fraglichen Beträge vor.

Im Juli 2018 lag der LIK bei 103.2 Prozent, was zu einer Teuerungsanpassung für das Steuerjahr 2019 führte. Im Juli 2019 lag der LIK bei 103.6 Prozent, so dass der Ausgleich der kalten Progression auch im Steuerjahr 2020 erfolgte.

²⁰ Bezug Unverheirateter:

- Fr. 500 000.– vom 11. (Fr. 45 102.–) auf den 7. Platz (Fr. 38 832.–),
- Fr. 1 000 000.– vom 9. (Fr. 98 200.–) auf den 6. Platz (Fr. 79 400.–),
- Fr. 2 500 000.– vom 8. (Fr. 245 500.–) auf den 4. Platz (Fr. 198 500.–),
- Fr. 5 000 000.– vom 9. (Fr. 491 000.–) auf den 6. Platz (Fr. 397 000.–).

²¹ GRP vom 29. August 2019, Nachmittag, Wortlaut, S. 105.

Ende Mai 2020 lag der LIK bei 102.7 Prozent. Für den Fall, dass der LIK im Juli 2020 immer noch unter 103 Prozent liegen sollte, was angesichts der COVID-19-Pandemie nicht unwahrscheinlich ist, wären die Voraussetzungen für eine Teuerungsanpassung für das Steuerjahr 2021 nicht erfüllt. Als Folge davon könnte nach geltendem Recht ein Ausgleich der kalten Progression nicht gewährt werden. Konkret hiesse dies, dass beispielsweise die Kinderabzüge und die Abzüge für Krankenkassenprämien reduziert und die Progression in der Einkommenssteuer erhöht würden.

Gerade in der jetzigen Situation rund um die COVID-19-Pandemie wäre eine solche Steuererhöhung kaum nachvollziehbar. Der Wegfall der Teuerungsanpassung bei negativem Teuerungsverlauf ist zwar sachlich richtig, dürfte aber in der heutigen Zeit für die Bürgerinnen und Bürger unverständlich sein. Überdies wurde er bereits in früheren Jahren kritisiert und führte zu Anfragen im Grosse Rat. Neu soll deshalb ein Ausgleich der kalten Progression auch dann erfolgen bzw. bestehen bleiben, wenn die in Art. 4 Abs. 1 StG genannte Schwelle von drei Prozent oder einem Mehrfachen davon nicht mehr erreicht wird. Im Übrigen erfolgt bei negativem Teuerungsverlauf im Bund und in verschiedenen Kantonen ebenfalls keine Anpassung des Tarifs und der Abzüge.

III. Inkrafttreten und Referendum

Den Kern der vorliegenden Teilrevision bilden die Bestimmungen zur Quellensteuer. Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Aufgrund von Art. 72z^{bis} StHG müssen die kantonalen Änderungen, welche die Quellensteuer zum Gegenstand haben, auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Der Grosse Rat wird die Vorlage in der Oktobersession 2020 beraten. Stimmt er der Teilrevision zu, läuft die Referendumsfrist bis am 27. Januar 2021. Die Inkraftsetzung liegt in den Händen der Regierung. Wird kein Referendum ergriffen, wird die Regierung diesen Teil der Revision rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft setzen.

Die Änderung von Art. 39 (Steuersätze; vgl. Kommentierung dieser Bestimmung), die zugunsten der Steuerpflichtigen erfolgt, soll rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Um sicherzustellen, dass die Änderung der Indexanpassung, d.h. der neue Abs. 3 von Art. 4 E-StG, bereits für das Steuerjahr 2021 zum Tragen kommt und damit eine Indexierung erfolgt, wird er per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist rechtlich möglich, wenn die Rückwirkung ausdrücklich angeordnet, zeitlich mässig und durch triftige Gründe

gerechtfertigt ist. Zudem darf sie keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen. Die Rückwirkung von begünstigenden Bestimmungen ist zulässig, wenn damit nicht das Gleichbehandlungsgebot verletzt wird²². Nach Ansicht der Regierung sind die Voraussetzungen für eine rückwirkende Inkraftsetzung vorliegend erfüllt.

Die Bestimmung über die Unterschriftenregelung wird die Regierung in Kraft setzen, sobald das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, mit welchem auch das DBG und das StHG revidiert werden, in Kraft tritt (vgl. die Ausführungen unter Ziff. II.2.1 und die Kommentierung von Art. 123a E-StG).

Für den Fall, dass gegen diese Teilrevision das Referendum zustande kommt, finden die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts direkt Anwendung. Aus Gründen der Klarheit und der Transparenz würden diese in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Im Quellensteuerrecht zeitigt die vorliegende Teilrevision finanzielle Auswirkungen, die sich aber nicht abschätzen lassen. Jedenfalls ist von einer Ertragsminderung auszugehen, da die berechtigten Personen nur dann einen Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) stellen dürften, wenn sich diese gegenüber der Quellenbesteuerung für sie als finanziell vorteilhaft erweist. Das ist einerseits dann der Fall, wenn der Quellensteuerfuss der Gemeinden (90 Prozent) höher ist als der in der Einkommenssteuer anwendbare Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde. Eine NOV dürfte andererseits für den Quellenbesteuerten auch in jenen Fällen vorteilhaft sein, in denen die Bemessungsgrundlage – verglichen mit jener in der Quellenbesteuerung – als Folge von Abzügen (vor allem Fahrkosten, Alimentenzahlungen, Beiträge an die Säule 3a) tiefer ausfällt. Wie viele Quellensteuerpflichtige letztlich eine NOV beantragen und welches die finanziellen Auswirkungen einer solchen NOV sein werden, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Hinzu kommt, dass der Kanton die Mindereinnahmen nicht beeinflussen kann, weil sie eine Folge der Anpassung an das zwingende Bundesrecht sind.

Mindereinnahmen als Folge der NOV dürften durch die Aufhebung der Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge sowie durch die Begrenzung der Bezugsprovision auf zwei Prozent des Quel-

²² Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, § 5 N 270 ff.

lensteuerbetrags kaum kompensiert werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Quellensteuereinnahmen primär durch externe, nicht abschätzbare Faktoren beeinflusst werden, wie namentlich die Wirtschaftsentwicklung.

Die Beibehaltung der geltenden Teuerungsanpassung auch bei Nichterreichen der Schwelle gemäss Art. 4 Abs. 1 StG führt zu Mindereinnahmen von rund 11 Millionen Franken. Die Gemeinden müssen mit Mindereinnahmen von rund 10 Millionen Franken rechnen.

2. Personelle Auswirkungen

Die zusätzlichen Möglichkeiten, eine NOV zu beantragen, führen zwar zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen, aber gleichzeitig auch zu einem administrativen Mehraufwand bei den kantonalen und kommunalen Veranlagungsbehörden.

Heute werden rund 330 NOV vorgenommen. Wie viele es in Zukunft sein werden, lässt sich derzeit nicht sagen. In Frage kommen in erster Linie Arbeitnehmende, die in einer Gemeinde ansässig sind, deren Steuerfuss unter dem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss in der Quellensteuer von heute 90 Prozent liegt. Wie viele dieser Arbeitnehmenden die Vornahme einer NOV beantragen werden, ist heute völlig offen. Hinzu kommen Arbeitnehmende, die als Folge der entfallenden Tarifkorrektur eine NOV beantragen werden. Die diesbezüglichen konkreten Auswirkungen lassen sich noch nicht zuverlässig abschätzen. Damit ist auch keine Aussage möglich zu den zusätzlich benötigten personellen Kapazitäten. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand soll aber durch künftige Digitalisierungsmassnahmen kompensiert werden und damit nur vorübergehend anfallen.

Mit der geplanten automatisierten Veranlagung sollen die Steuererklärungen mittels Algorithmen geprüft werden. Einfachere Steuererklärungen sollen ohne manuellen Eingriff direkt veranlagt werden. In umfassenderen Steuererklärungen werden nur noch einzelne Positionen manuell zu prüfen sein, wodurch der Veranlagungsaufwand reduziert werden kann. Komplexe Steuererklärungen werden weiterhin manuell zu bearbeiten sein. Im heutigen Zeitpunkt kann noch nicht beurteilt werden, auf welchen Zeitpunkt hin welche Arbeitseinsparungen erreicht werden können und wie sich diese auf die Mitarbeitenden von Kanton und Gemeinden auswirken werden. Die automatisierte Veranlagung wird voraussichtlich ab dem Jahre 2024 für die Steuerperiode 2024 umgesetzt. Mit ihr sollte der Anstieg der NOV aufgefangen werden können. Die Steuerverwaltung hat das Thema bereits mit den Vertretern des Verbandes der Gemeindesteuerämter diskutiert, weshalb diese entsprechend sensibilisiert sind.

Während der Zeitspanne von der Zunahme der NOV (2022) bis zur Einführung der automatisierten Veranlagung (2024 bzw. 2025) ist die kantonale Steuerverwaltung bestrebt, zusammen mit den Gemeinden den Mehraufwand mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Die vorliegende Teilrevision umfasst neben materiellen auch rein redaktionelle Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht. Auf diese redaktionellen Anpassungen wird nachfolgend nicht weiter eingegangen.

Art. 4 Abs. 3: Mit dieser Bestimmung erfolgt ein Ausgleich der kalten Progression auch dann, wenn die in Art. 4 Abs. 1 StG genannte Schwelle von drei Prozent oder einem Mehrfachen davon nicht mehr erreicht wird (vgl. die Ausführungen unter Ziff. II.3.).

Art. 8b: Im kantonalen Recht fehlen in Bezug auf die natürlichen Personen Regelungen über den Umfang der Steuerpflicht, die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Verhältnis zum Ausland, die Anrechnung von ausländischen Betriebsstättenverlusten und die Berücksichtigung übriger Auslandsverluste, wie sie in Art. 6 Abs. 1 bis Abs. 3 DBG enthalten sind. Zu Klärung der Rechtslage soll eine Regelung in Anlehnung an das Bundesrecht aufgenommen werden.

Abs. 1: Die persönliche Zugehörigkeit zum Kanton begründet gemäss Art. 6 Abs. 1 StG eine unbeschränkte Steuerpflicht. Diese hat grundsätzlich zur Folge, dass das weltweite Einkommen und Vermögen aus in- und ausländischen Quellen besteuert werden kann. Nach Art. 6 Abs. 1 Halbsatz 2 DBG erstreckt sich die unbeschränkte Steuerpflicht nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland. Art. 6 StG enthält diese einseitige (unilaterale) Massnahme zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nicht. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit ist es deshalb angebracht, im kantonalen Recht eine entsprechende Bestimmung zu schaffen.

Abs. 2: Die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton begründet eine beschränkte Steuerpflicht (vgl. Art. 7 und 8 StG). In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DBG

wird umschrieben, worauf sich diese beschränkte Steuerpflicht bezieht. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DBG ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern. Beide Bestimmungen fehlen im kantonalen Recht. Die Regelung von Art. 6 Abs. 2 DBG wird ins kantonale Recht aufgenommen und damit die heutige Praxis kodifiziert.

Abs. 3: Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DBG verweist mit Bezug auf die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Verhältnis zum Ausland auf die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und damit auf die quotenmässige Ausscheidung. Eine Doppelbesteuerungsregelung führt aber nur dann zu einer sachgerechten Besteuerung, wenn sie für beide betroffenen Steuerhoheiten gilt. Das ist bei der Anwendung des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts in internationalen Verhältnissen nicht der Fall. Im internationalen Verhältnis droht damit bei quotenmässiger Ausscheidung die doppelte Nichtbesteuerung, wenn nicht beide Staaten diese Ausscheidung kennen. Doppelte Nichtbesteuerungen einzelner Steuerpflichtiger verstossen gegen die Grundsätze der Allgemeinheit der Steuer und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Aus den genannten Gründen ist daher von der Übernahme einer analogen Regelung zu Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DBG ins kantonale Recht abzusehen.

Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DBG regelt die Betriebsstättenverluste im internationalen Verhältnis. In der Praxis wird diese Regelung bereits heute auch für die Kantonssteuer angewendet. Es ist daher angebracht, diese Praxis auf kantonomer Ebene zu kodifizieren.

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DBG werden in allen übrigen Fällen (neben den bereits erwähnten Betriebsstättenverlusten) Auslandsverluste nicht von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht; sie sind ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Der Kanton kennt bei den natürlichen Personen keine solche Bestimmung. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden²³ und das Bundesgericht²⁴ haben zwar die Auffassung bzw. Praxis der kantonalen Steuerverwaltung geschützt, wonach der überschüssende Liegenschaftenaufwand nicht vom steuerbaren Einkommen einer im Kanton Graubünden unbeschränkt steuerpflichtigen Person abgezogen werden kann, sondern nur satzbestimmend zu berücksichtigen ist. Aus Gründen der Klarheit und der Transparenz ist trotzdem eine Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DBG entsprechende Regelung ins kantonale Steuergesetz aufzunehmen.

²³ VGU 22.3.2017, A 16 1, E. 3b) cc); VGU 22.3.2017, A 16 31, E. 4c) cc).

²⁴ BGer 10.5.2017, 2C_404/2017, E. 4.1 und 4.2.

Art. 15 Abs. 4: In dieser Bestimmung geht es um die sogenannte modifizierte Pauschalbesteuerung. Sie ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Abkommensvorteilen bestimmter Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wie beispielsweise jener mit Deutschland, Italien, Österreich und den USA. Die betreffende Person wird steuerlich so behandelt, wie wenn sie für die Einkünfte aus den betreffenden Staaten in der Schweiz ordentlich besteuert würde. Im Unterschied zur ordentlichen Aufwandbesteuerung werden bei der modifizierten Aufwandbesteuerung sämtliche Einkünfte aus dem betreffenden Quellenstaat in die Kontrollrechnung aufgenommen, sofern diese Einkünfte aufgrund des jeweiligen DBA der Schweiz zur Besteuerung zugewiesen werden. Die nicht der Schweiz zugewiesenen Einkünfte des Quellenstaates sind satzbestimmend zu berücksichtigen.

In Art. 15 Abs. 4 StG besteht eine Differenz zum Steuerharmonisierungsgesetz. Während nämlich Art. 6 Abs. 7 StHG von einer Besteuerung der aufgrund des betreffenden DBA der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile spricht, dehnt Art. 15 Abs. 4 StG die Besteuerung auf die Vermögensbestandteile aus. Diese Bestimmung erweist sich deshalb als bundesrechtswidrig und ist entsprechend anzupassen.

Art. 39 Abs. 1: Mit der Umsetzung der STAF wurden die Beträge in lit. a und lit. t jeweils um 500 Franken auf 15 500 bzw. 700 500 Franken erhöht²⁵. Dabei hat sich gezeigt, dass die Änderung in lit. a auf den gesamten Tarif wirkt und der maximale Steuersatz von 11 Prozent erst bei einem wesentlich höheren steuerbaren Einkommen erreicht wird. Die gesetzlich normierte Regelung hätte eine konfiskatorische Besteuerung beim Sprung von 700 400 auf 700 500 Franken zur Folge. Den Tarifberechnungen der Steuerverwaltung wurde deshalb der mathematisch korrekte Betrag von 716 000 Franken zugrunde gelegt, bei dem die Maximalbelastung von 11 Prozent effektiv erreicht wird. Diese auf dem Auslegungsweg erreichte Änderung zugunsten der Steuerpflichtigen wird im Gesetz abgebildet. Art. 39 Abs. 1 StG soll deshalb entsprechend geändert und rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Art. 40a: Zur Umsetzung des Fraktionsauftrages der FDP Graubünden betreffend Sondersteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird die Maximalbelastung für die übrigen Steuerpflichtigen von vier auf drei Prozent gesenkt (vgl. die Ausführungen vorne unter Ziff. II.2.2).

Art. 41 Abs. 1 lit. c: Konkret geht es hier um Folgendes: Kollektive Kapitalanlagen sind nicht Steuersubjekt. Eine Ausnahme besteht für kollektive

²⁵ Es handelt sich dabei und nachfolgend jeweils um nicht indexierte Werte.

Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Diese unterliegen der Gewinnsteuer. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, bei deren Anlegern es sich ausschliesslich um steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge handelt, sind dagegen von der Gewinnsteuer befreit und unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. Dies ergibt sich aus Art. 78 Abs. 2 StG²⁶. Der Klarheit halber wird in Art. 41 Abs. 1 lit. c E-StG, in welchem der Gegenstand der Grundstückgewinnsteuer geregelt wird, ein zusätzlicher Verweis auf den bestehenden Art. 78 Abs. 1 lit. j StG und damit auf die erwähnten, von der Gewinnsteuer befreiten kollektiven Kapitalanlagen aufgenommen.

Art. 42 Abs. 2 lit. d: Nach Art. 41 Abs. 1 lit. c StG unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von Art. 78 Abs. 1 lit. e–h StG der Grundstückgewinnsteuer (vgl. auch Art. 78 Abs. 2 StG). Wird die gestützt auf Art. 78 Abs. 1 lit. e–h und j StG gewährte Steuerbefreiung einer juristischen Person aufgehoben, findet in Bezug auf einen allfälligen Wertzuwachs ein Wechsel vom System der Grundstückgewinnsteuer zum System der Gewinnsteuer statt. Die Aufhebung der Steuerbefreiung der juristischen Person und der damit verbundene Eintritt in die Steuerpflicht führt dazu, dass die juristische Person die stillen Reserven einschliesslich des Wertzuwachses ohne Gewinnsteuerfolgen aufdecken darf (Art. 82a Abs. 1 StG bzw. Art. 61a Abs. 1 DBG). Der mit den Grundstücken verknüpfte Wertzuwachs würde ohne Besteuerung untergehen, weshalb eine solche Statusänderung eine steuersystematische Realisation darstellt. Hier wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um diesen Wertzuwachs besteuern zu können.

Art. 43 Abs. 1 lit. e: Die (Wertzuwachs-)Gewinne des Landwirtes aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unterliegen der Grundstückgewinnsteuer (Art. 41 Abs. 1 lit. b StG). Demgegenüber unterliegen die Gewinne einer juristischen Person der Gewinnsteuer (Art. 79 ff. StG).

Die Umwandlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in eine juristische Person stellt einen entgeltlichen Übertragungsvorgang dar, weshalb in Bezug auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eine Veräusserung gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b StG vorliegt. Der Wertzuwachs (Differenz zwischen dem Verkehrswert [= Veräusserungserlös] und den Anlagekosten der Grundstücke) unterliegt damit nach geltendem Recht der Grundstückgewinnsteuer. Im Gegensatz zur Einkommenssteuer ist in der Grundstück-

²⁶ Vgl. auch Art. 23 Abs. 4 StHG.

gewinnsteuer für die Umwandlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in eine juristische Person kein steuerneutraler Umstrukturierungstatbestand vorgesehen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personenunternehmen, die ihren (nichtlandwirtschaftlichen) Betrieb einkommenssteuerneutral in eine juristische Person umwandeln können, ist nicht gerechtfertigt. Es ist daher ein entsprechender Steueraufschubtatbestand ins Steuergesetz aufzunehmen.

Indem generell auf die Umstrukturierungstatbestände in der Einkommens- und Gewinnsteuer verwiesen wird, können mit der fraglichen Bestimmung auch Fälle von steuerbefreiten juristischen Personen nach Art. 78 Abs. 1 lit. e–h und j StG, welche eine Umstrukturierung nach Art. 83 Abs. 1 und 3 StG vornehmen und dafür nach geltendem Recht gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. c StG der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, einem Steueraufschub für die Grundstückgewinnsteuer zugeführt werden. Durch den Verweis auf Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 83 Abs. 2 und 4 StG wird sodann zum Ausdruck gebracht, dass der Steueraufschub unter dem Vorbehalt der Einhaltung der darin vorgesehenen Sperrfristen steht.

Art. 44 Abs. 3: Wird die am Wohnsitz selbstbewohnte Liegenschaft veräussert und ein Ersatzobjekt mit gleicher Nutzung beschafft, sieht Art. 44 Abs. 1 lit. a StG einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer vor. Dieser Aufschub muss harmonisierungsrechtlich auch bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton gewährt werden.

Im Kanton Graubünden wurde seinerzeit mit Art. 44 Abs. 3 StG eine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der aufgeschobenen Grundstückgewinne im Falle eines Verkaufs des Ersatzgrundstücks geschaffen. In der Zwischenzeit hat sich das Bundesgericht für eine generelle Anwendbarkeit der Einheitsmethode und gegen die Anwendung der Zerlegungsmethode entschieden. Das bedeutet laut Bundesgericht, dass das Recht zur Besteuerung des latenten Steuersubstrats insgesamt und ausschliesslich dem (letzten) Zuzugskanton zukommt²⁷. Art. 44 Abs. 3 StG wird deshalb aufgehoben.

Art. 49 Abs. 1 lit. d: Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Gemäss Art. 5 Abs. 1 RPG regelt das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Weiter ist nach Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG die bezahlte Abgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

²⁷ BGE 143 II 694, v.a. E. 4.3 S. 698.

Aus Gründen der Transparenz, der Klarheit und der Rechtssicherheit wird die Bestimmung von Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG ins kantonale StG aufgenommen.

Art. 70 Abs. 1: Verlegt eine der Quellensteuer unterworfenen natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu. Hier wird also auf das Prinzip der pro rata temporis-Besteuerung abgestellt. Mit der Revision der Quellensteuer ist die pro rata temporis-Besteuerung nicht mehr zulässig²⁸, weshalb der dritte Satz von Art. 70 Abs. 1 aufzuheben ist (vgl. auch Kommentierung von Art. 105b Abs. 4 E-StG).

Art. 75a Abs. 1 und 2: Im kantonalen Recht fehlen in Bezug auf die juristischen Personen Regelungen über den Umfang der Steuerpflicht und die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Verhältnis zum Ausland, wie sie in Art. 52 Abs. 1 und 2 sowie Art. 52 Abs. 3 Satz 1 DBG enthalten sind. Diesbezüglich kann auf die Kommentierung von Art. 8b E-StG verwiesen werden. Diese gilt auch für die juristischen Personen.

Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Art. 88 Abs. 5: Das Too-big-to-fail (TBTF)-Regime zwingt systemrelevante Banken, genügend Eigenmittel zu halten, um im Krisenfall nicht von den Steuerzahlern gerettet werden zu müssen. Dies kann zur Emission von TBTF-Instrumenten²⁹ durch die Konzernobergesellschaft führen, welche die Mittel aus diesen Instrumenten konzernintern an jene Konzerngesellschaften weitergibt, welche die Eigenmittel benötigen. Bei der Konzernobergesellschaft erhöht dies die Gewinnsteuerbelastung auf Beteiligungserträgen, weil der Beteiligungsabzug tiefer ausfällt. Diese steuerliche Mehrbelastung mindert die Eigenmittel und steht somit im Widerspruch zu den Zielen der TBTF-Gesetzgebung. Deshalb wurde mit dem Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei TBTF-Instrumenten, mit welchem das DBG und das StHG angepasst wurden, die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der Konzernobergesellschaft systemrelevanter Banken punktuell angepasst:

²⁸ Art. 38 Abs. 4 StHG und der Verweis auf diese Bestimmung in Art. 4b Abs. 1 Satz 3 aStHG wurden aufgehoben.

²⁹ Vgl. das Glossar im Anhang 1 zur Botschaft zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei TBTF-Instrumenten (BBI 2018, S. 1283 ff.): Bail-in-Bonds (Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen), Write-off-Bonds (Anleihen mit Forderungsverzicht) und Contingent Convertibles (CoCos; Pflichtwandelanleihen).

- Die auf die TBTF-Instrumente entfallenden Zinsaufwendungen sind nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands, der den Beteiligungsabzug kürzt;
- die an die Konzerngesellschaften weitergegebenen Mittel aus den TBTF-Instrumenten werden in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausklammert.
- Am 5. März 2019 hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesgesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Gemäss Art. 72z StHG hätten die Kantone ihre Gesetzgebung auf den 1. Januar 2019 anpassen müssen (Abs.1). In jenen Kantonen, die das (noch) nicht getan haben, findet seit diesem Zeitpunkt Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG direkt Anwendung (Abs. 2). Die betreffende Bestimmung ist für den Kanton Graubünden kaum von praktischer Bedeutung. Aus Gründen der Transparenz, der Klarheit und der Rechtssicherheit wird sie trotzdem ins kantonale Recht aufgenommen.

Art. 98: Diese Bestimmung regelt die an der Quelle besteuerten Arbeitnehmer.

Abs. 1 lit. b: Quellensteuerpflichtige, die im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Besteuerung an der Quelle. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Art. 99a StG bleibt vorbehalten (Art. 98 Abs. 1 lit. a StG). In Art. 98 Abs. 1 lit. b E-StG wird analog zum Bundesrecht³⁰ ausdrücklich festgehalten, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren auch für Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in Graubünden zur Anwendung gelangt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nicht auf Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz beschränkt.

Abs. 1 lit. c: Der erste Teilsatz dieser Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Wie bisher werden Arbeitnehmer, die im internationalen Transportbereich tätig sind, der Quellensteuer unterstellt, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Graubünden hat. Von dieser Regelung ausgenommen sind Seeleute, die an Bord eines Hochseeschiffes arbeiten. Die Aufnahme dieser Personenkategorie ins kantonale Steuerrecht (Teilsatz 2) entspricht dem revidierten Bundessteuerrecht³¹ sowie den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 lit. f StHG bzw. Art. 5 Abs. 1 lit. f DBG³².

³⁰ Art. 35 Abs. 2 StHG, vgl. auch Art. 91 Abs. 1 DBG.

³¹ Art. 35 Abs. 1 lit. h StHG, vgl. auch Art. 91 Abs. 2 DBG.

³² Vgl. dazu Botschaft zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes, in: BBl 2014, S. 7171.

Art. 99 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}: Hier erfolgt eine Anpassung an das harmonisierte Bundessteuerrecht³³. Es handelt sich um eine Präzisierung des geltenden Rechts.

Abs. 3: Gestützt auf das harmonisierte Bundessteuerrecht³⁴ muss die Steuerverwaltung die einzelnen Pauschalen publizieren. Dies wird sie auf ihrer Webseite tun.

Abs. 5^{bis}: Mit der Revision der Quellenbesteuerung im Bund soll die Erhebung der Quellensteuer für die SSL vereinfacht werden, indem die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit den Kantonen zu verschiedenen Anwendungsfragen einheitliche Festlegungen vorsieht³⁵. Darauf wird in Art. 99 Abs. 5^{bis} E-StG verwiesen.

Art. 100: Diese Bestimmung regelt die Quellenbesteuerung der Künstler, Sportler und Referenten.

Abs. 5: Neu wird gestützt auf zwingendes Bundesrecht³⁶ festgehalten, dass die Gewinnungskostenpauschale für Künstler 50 Prozent sowie für Sportler und Referenten 20 Prozent der Bruttoeinkünfte beträgt. Der Nachweis höherer Kosten ist in Zukunft nicht mehr möglich. Nach geltendem Recht gilt für diese Personengruppen nach Art. 34 Abs. 2 ABzStG eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte, wobei der Nachweis höherer Kosten vorbehalten bleibt.

Abs. 6: Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 92 Abs. 5 DBG. Nach geltendem wie nach neuem Recht wird die Quellensteuer nicht erhoben, wenn die Bruttoeinkünfte weniger als 300 Franken betragen³⁷.

Art. 101 Abs. 1: Neu wird in Anlehnung an Bundesrecht³⁸ festgehalten, dass Entschädigungen an im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in Graubünden auch dann der Quellensteuer unterliegen, wenn diese einem Dritten zufließen. Für Künstler und Sportler enthält das geltende Recht in Art. 100 Abs. 2 StG bereits eine entsprechende Bestimmung.

Art. 104 Abs. 1 und Abs. 3^{bis}: Die Bezugsprovision ist eine Entschädigung für die Aufwendungen des SSL zur Erhebung und Deklaration der Quellensteuer. Sie beträgt nach geltendem Recht drei Prozent der abgerechneten Steuern bei elektronischer und zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung.

³³ Art. 32 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 1 StHG, vgl. auch Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 1 DBG.

³⁴ Art. 33 Abs. 3 StHG, vgl. auch Art. 85 Abs. 2 DBG.

³⁵ Art. 33 Abs. 4 StHG, vgl. auch Art. 85 Abs. 4 DBG.

³⁶ Art. 36 Abs. 2 StHG, vgl. auch Art. 92 Abs. 3 DBG.

³⁷ Art. 37 Abs. 1 lit. a ABzStG; Ziff. 4 des Anhangs zur Quellensteuerverordnung.

³⁸ Art. 93 Abs. 1 DBG.

Das Bundesrecht schreibt neu vor, dass der SSL eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags erhält. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche³⁹. Diese Vorgabe wird in Art. 104 Abs. 3^{bis} E-StG umgesetzt. Die heutige Differenzierung zwischen elektronischer und schriftlicher Abrechnung soll auch in Zukunft beibehalten werden. Neu erhält der SSL eine Bezugsprovision von zwei Prozent bei elektronischer bzw. von einem Prozent bei schriftlicher Abrechnung.

Art. 105: Das Bundesrecht lässt die ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV) nicht mehr zu, weshalb diese Bestimmung aufzuheben ist. Die EOVI wird durch die NOV ersetzt.

Art. 105a: Hier geht es um die *obligatorische NOV*, die bereits das geltende Recht kennt. Mit der NOV ist gewährleistet, dass die betreffenden Personen einerseits alle Einkünfte und das gesamte Vermögen deklarieren und ihnen andererseits die gleichen Abzugsmöglichkeiten zustehen wie den ordentlich besteuerten Personen. Die im geltenden Recht vorgesehene Tarifkorrektur (vgl. Art. 105a StG) zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage wird aufgehoben.

Abs. 1: Eine obligatorische NOV wird in Anlehnung an das Bundesrecht⁴⁰ weiterhin durchgeführt, wenn die quellensteuerpflichtige Person ein bestimmtes jährliches Bruttoerwerbseinkommen erzielt. Der dafür massgebliche Schwellenwert wird gemäss Bundesrecht⁴¹ durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt (Art. 105a Abs. 1 lit. a E-StG) und beträgt 120000 Franken⁴². Im geltenden Recht gilt die gleiche Schwelle⁴³.

Eine obligatorische NOV wird gestützt auf übergeordnetes Bundesrecht⁴⁴ *neu* ebenfalls durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person über Vermögen oder Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, verfügt (Art. 105a Abs. 1 lit. b E-StG). Dazu zählen insbesondere Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Diese NOV ersetzt die EOVI nach dem geltenden Recht (Art. 105 StG)⁴⁵.

³⁹ Art. 37 Abs. 3 StHG, vgl. auch Art. 88 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 3 DBG.

⁴⁰ Art. 33a Abs. 1 lit. a StHG, vgl. auch Art. 89 Abs. 1 lit. a DBG.

⁴¹ Art. 33a Abs. 2 StHG, vgl. auch Art. 89 Abs. 2 DBG.

⁴² Art. 9 Abs. 1 QStV.

⁴³ Art. 28 ABzStG.

⁴⁴ Art. 33a Abs. 1 lit. b StHG, vgl. auch Art. 89 Abs. 1 lit. b DBG.

⁴⁵ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, in: BBl 2015, S. 673 f. und 680 (Art. 90).

Abs. 3: Hier wird in Anlehnung an das Bundesrecht⁴⁶ klargestellt, dass sich die NOV auch auf den Ehegatten bezieht, mit dem die ansässige quellensteuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

Abs. 4: Steuerpflichtige Personen, die über Vermögen und Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, verfügen, müssen gemäss Bundesrecht⁴⁷ bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung die Steuererklärung verlangen.

Bei Nichteinreichung der Steuererklärung wird sowohl im Fall von Art. 105a Abs. 1 lit. a E-StG wie auch im Fall von Art. 105a Abs. 1 lit. b E-StG nach erfolgter Mahnung eine Ermessensveranlagung vorgenommen (Art. 131 StG). Mit diesem Vorgehen wird eine Gleichbehandlung mit den ordentlich Besteuernten erreicht.

Abs. 5: Die NOV gilt gemäss Bundesrecht⁴⁸ bis zum Ende der Quellensteuerpflicht, d. h. auch dann, wenn in einem Folgejahr die Voraussetzungen nach Art. 105a Abs. 1 lit. a oder lit. b E-StG nicht erfüllt sind.

Abs. 6: Die bezogene Quellensteuer wird – wie nach geltendem Recht – gemäss Bundesrecht⁴⁹ auf den gemäss NOV geschuldeten Steuerbetrag zinslos angerechnet.

Art. 105a^{bis} Abs. 1: Das Bundesrecht⁵⁰ sieht neu vor, dass in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen, die nicht der obligatorischen NOV gemäss Art. 105a E-StG unterliegen, eine *NOV beantragen können*. Entsprechend dieser Bundesvorgabe wird in Art. 105a^{bis} E-StG die NOV auf Antrag des Quellensteuerpflichtigen eingeführt.

Abs. 2: Diese Klarstellung entspricht zwingendem Bundesrecht⁵¹.

Abs. 3: Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung erfolgen (Verwirkungsfrist)⁵²; mit Bezug auf den zuständigen Kanton vgl. Art. 105b Abs. 4 E-StG. Wer die Schweiz verlässt, muss spätestens im Zeitpunkt seiner Abmeldung seinen Antrag um Vornahme einer NOV eingereicht haben.

Abs. 4: Für den Fall, dass keine NOV erfolgt, hat die erhobene Quellensteuer abgeltende Wirkung⁵³. Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage sind nicht mehr möglich.

⁴⁶ Art. 33a Abs. 3 StHG, vgl. auch Art. 89 Abs. 3 DBG.

⁴⁷ Art. 33a Abs. 4 StHG, vgl. auch Art. 89 Abs. 4 DBG.

⁴⁸ Art. 33a Abs. 5 StHG, vgl. auch Art. 89 Abs. 5 DBG.

⁴⁹ Art. 33a Abs. 6 StHG, vgl. auch Art. 89 Abs. 6 DBG.

⁵⁰ Art. 33b StHG, vgl. auch Art. 89a DBG.

⁵¹ Art. 33b Abs. 2 StHG, vgl. auch Art. 89a Abs. 2 DBG.

⁵² Art. 33b Abs. 3 StHG, vgl. auch Art. 89a Abs. 3 DBG.

⁵³ Art. 33b Abs. 4 StHG, vgl. auch Art. 89a Abs. 4 DBG.

Art. 105a^{ter}: Das Bundesrecht⁵⁴ sieht vor, dass *nicht in der Schweiz ansässige Quellensteuerpflichtige* in den folgenden drei Fällen eine NOV bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beantragen können (jährliches Wahlrecht):

Abs. 1 lit. a: Die quellensteuerpflichtige Person versteuert den überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz: Man spricht von einer quasi-ansässigen Person. Damit wird das Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010⁵⁵ umgesetzt, wonach den Quasi-Ansässigen die gleichen Abzüge zu gewähren sind wie den ordentlich Besteuernten. Für die direkte Bundessteuer hat der Bund bestimmt, dass eine Quasi-Ansässigkeit dann zu bejahen ist, wenn 90 Prozent der Einkünfte in der Schweiz versteuert werden⁵⁶. Dieser Schwellenwert gilt gestützt auf das Bundesrecht auch für die Kantone (vgl. Abs. 3).

Abs. 1 lit. b: Die Situation der quellensteuerpflichtigen Person ist mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar: Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn eine quellensteuerpflichtige Person aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht des ausländischen Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig ist und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand im Wohnsitzstaat unberücksichtigt bleiben. In einem solchen Fall liegt eine mit Ansässigen vergleichbare Situation vor, weil die quellensteuerpflichtige Person ihre zu versteuernden Einkünfte im Wesentlichen aus einer Tätigkeit im Arbeitsortstaat erwirtschaftet⁵⁷.

Abs. 1 lit. c: Eine NOV ist erforderlich, um Abzüge, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorgesehen sind, berücksichtigen zu können: Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Schweiz in mehreren DBA verpflichtet hat, bei Arbeitnehmenden ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im anderen Vertragsstaat analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug zuzulassen⁵⁸.

Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht zwingendem Bundesrecht⁵⁹.

Abs. 3: Auch diese Bestimmung entspricht zwingendem Bundesrecht⁶⁰.

⁵⁴ Art. 35a StHG, vgl. auch Art. 99a DBG.

⁵⁵ BGE 136 II 241 = Praxis 99 (2010) Nr. 124.

⁵⁶ Art. 14 Abs. 1 QStV.

⁵⁷ Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, a.a.O., S. 682.

⁵⁸ Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, a.a.O., S. 682.

⁵⁹ Art. 35a Abs. 2 StHG, vgl. auch Art. 99a Abs. 2 DBG.

⁶⁰ Art. 35a Abs. 3 StHG, vgl. auch Art. 99a Abs. 3 DBG.

Die Veranlagungsbehörde prüft, ob die quellensteuerpflichtige Person die Voraussetzung der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und in der Folge den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte⁶¹.

Art. 105a^{quater} Abs. 1: Bei stossenden Verhältnissen kann gemäss zwingendem Bundesrecht⁶² für nicht in der Schweiz ansässige Personen eine NOV von Amtes wegen durchgeführt werden. Diese NOV kann zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person wirken. Durch die NOV kann das Erwerbseinkommen zu dem Steuersatz besteuert werden, der sich unter Berücksichtigung aller Einkünfte der steuerpflichtigen Person ergibt. Diese Bestimmung dürfte in der Praxis kaum von Bedeutung sein.

Art. 105a^{quinquies} Abs. 1: Erfolgt keine NOV, tritt die Quellensteuer gemäss Bundesrecht⁶³ an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern und wird somit definitiv. Nicht mehr möglich sind die im geltenden Recht gewährten Tarifkorrekturen, mit denen nachträglich zusätzliche Abzüge gewährt werden.

Art. 105b: Dieser Artikel übernimmt die im Bundesrecht⁶⁴ vorgegebene örtliche Zuständigkeit des neuen Quellensteuerregimes.

Abs. 1 lit. a: Der SSL berechnet und erhebt die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer nach Art. 98 Abs. 1 lit. a StG bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Weil der SSL direkt mit dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton des Arbeitnehmers abrechnet, entfällt in Zukunft die interkantonale Abrechnung zwischen den Steuerverwaltungen des Arbeits- und Wohnsitzkantons der quellensteuerpflichtigen Person.

Abs. 1 lit. b: Die Quellensteuer für *nicht in der Schweiz ansässige* quellensteuerpflichtige Personen berechnet und erhebt der SSL nach dem Recht desjenigen Kantons, in dem er bei Fälligkeit Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Verwaltung hat. Ausnahmen ergeben sich in Fällen, in denen die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von einer Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet wird. In diesen Fällen wird die Quellensteuer nach dem Recht des Betriebsstättkantons berechnet.

⁶¹ Art. 14 Abs. 2 QStV.

⁶² Art. 35b Abs. 1 StHG, vgl. auch Art. 99b Abs. 1 DBG.

⁶³ Art. 36a Abs. 1 StHG, vgl. auch Art. 99 DBG.

⁶⁴ Art. 38 StHG, vgl. auch Art. 107 DBG.

Abs. 1 lit. c: Für Künstler, Sportler und Referenten berechnet und erhebt der SSL die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese tätig geworden sind.

Abs. 2: Für die Besteuerung internationaler Wochenaufenthalter gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss. Konkret heisst dies, dass sich die Besteuerung nach dem Kanton des Wochenaufenthalts richtet.

Abs. 3: In diesem Absatz wird die Überweisung der Quellensteuer durch den SSL an den bezugsberechtigten Kanton entsprechend den in Abs. 1 genannten Zuständigkeiten festgehalten.

Abs. 4: In dieser Bestimmung wird geregelt, welcher Kanton für die NOV zuständig ist: Bei in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen ist deren Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskanton am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht zur Besteuerung befugt (lit. a). Dasselbe gilt analog auch für im Ausland wohnhafte Wochenaufenthalter (lit. c). Bei den übrigen nicht in der Schweiz ansässigen, gemäss Art. 105b Abs. 1 lit. b E-StG quellensteuerpflichtigen Personen ist der Kanton des Arbeitsorts am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht für die NOV zuständig (lit. b).

Im Unterschied zum geltenden Recht gibt es die anteilmässige («pro rata temporis») Besteuerung nicht mehr.

Art. 105c: Dieser Artikel regelt in Anlehnung an das Bundesrecht⁶⁵ das interkantonale Verhältnis.

Abs. 1: Hier wird klargestellt, dass der für die NOV zuständige Kanton auch Anspruch hat auf allenfalls an andere Kantone bereits überwiesene Quellensteuerbeträge. Die Besteuerung richtet sich nach dem Steuerrecht desjenigen Kantons, der für die NOV zuständig ist. Bei einer allfälligen Differenz ist mit der quellensteuerpflichtigen Person ein Nachforderungs- bzw. ein Rückerstattungsverfahren durchzuführen. Wie im geltenden Recht ist hierzu keine Verzinsung vorgesehen.

Abs. 2: In Anlehnung an das Bundesrecht wird der Grundsatz verankert, wonach die Kantone einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe leisten.

Abs. 3: Dieser Absatz des geltenden Rechts wird in Anlehnung an das Bundesrecht in Abs. 1 eingefügt.

Art. 105d Abs. 1^{bis}: Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die kommunale Quellensteuer bei internationalen Wochenaufenthalten jener Gemeinde zusteht, in welcher sich der betreffende Arbeitnehmer während der Woche aufhält (vgl. auch Art. 105b Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 lit. a E-StG).

⁶⁵ Art. 38a StHG, vgl. auch Art. 107 Abs. 5 DBG.

Art. 123a: Für den Fall, dass die Unterzeichnung von Eingaben der steuerpflichtigen Person gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Steuererklärung oder Einsprache), kann bei der elektronischen Übermittlung der Eingaben⁶⁶ in Anlehnung an das harmonisierte Bundessteuerrecht⁶⁷ auf die Unterzeichnung verzichtet werden. Die steuerpflichtige Person muss ihre Angaben elektronisch bestätigen (Abs. 1). Bei elektronischen Eingaben ersetzt die elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person die Unterzeichnung. Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen (Abs. 2). Es kann auch auf die Ausführungen unter Ziff. II.2.1 verwiesen werden.

Art. 123b bis Art. 123d: Die Art. 123a bis Art. 123c des geltenden Rechts werden durch die Einfügung des neuen Art. 123a E-StG zu den Art. 123b bis Art. 123d E-StG.

Art. 127 Abs. 2: Nach Art. 123a E-StG kann bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben auf die Unterzeichnung verzichtet werden. Der Hinweis im geltenden Recht, wonach die digitale Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist, wird damit überflüssig und kann aufgehoben werden.

Art. 137 Abs. 1: Gemäss geltendem Recht muss eine Einsprache schriftlich erhoben und damit auch unterschrieben werden. In Art. 137 Abs. 1 E-StG wird festgehalten, dass die Regierung auch die elektronische Einreichung von Einsprachen zulassen kann.

Art. 145 Abs. 2: Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts muss Art. 44 Abs. 3 StG betreffend Ersatzbeschaffung in der Grundstückgewinnsteuer aufgehoben werden (vgl. Kommentierung zu Art. 44 Abs. 3 E-StG). Als Folge davon muss auch der Verweis in Art. 145 Abs. 2 StG auf Art. 44 StG aufgehoben werden.

Art. 156 Abs. 2: Gemäss geltendem Recht muss ein Steuererlassgesuch schriftlich eingereicht werden. Neben der elektronischen Einreichung der Steuererklärung und der elektronischen Erhebung von Einsprachen sollen auch Erlassgesuche elektronisch eingereicht werden können. In Art. 156

⁶⁶ Der Begriff «Eingaben» wird als Oberbegriff verwendet. Er umfasst alle möglichen Dokumente, insbesondere die Steuererklärung samt den Beilagen, Fristverlängerungsgesuche, Einsprachen, Steuererlassgesuche etc. Justizverfahren sind dagegen von der vorliegenden Neuerung nicht betroffen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, a.a.O., S. 4719).

⁶⁷ Art. 38a Abs. 2 E-StHG, vgl. auch Art. 104a Abs. 2 E-DBG.

Abs. 2 E-StG wird deshalb geregelt, dass die Regierung die elektronische Einreichung solcher Gesuche zulassen kann.

Art. 191a: Die vorliegende Teilrevision muss, soweit sie die Quellensteuer zum Gegenstand hat, aufgrund des zwingenden Bundesrechts auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Als Folge davon kann eine quellensteuerpflichtige Person den Antrag um Vornahme einer NOV erstmals für das Steuerjahr 2021, d. h. bis zum 31. März 2022, stellen. Für das Steuerjahr 2020 ist eine NOV auf Antrag (noch) nicht möglich. Andererseits ist ab 1. Januar 2021 eine Tarifkorrektur nicht mehr zulässig. Für das Steuerjahr 2020 wäre also weder eine Tarifkorrektur noch eine NOV auf Antrag möglich. Der Wechsel vom heutigen Recht ins neue Recht bedarf einer Übergangsregelung. Es wird deshalb festgehalten, dass die Tarifkorrektur nach geltendem Recht auch noch für das Steuerjahr 2020 zulässig ist und der entsprechende Antrag bis zum 31. März 2021 gestellt werden muss.

VII. Abschreibung Fraktionsauftrag SVP

Der Fraktionsauftrag der SVP beabsichtigte die vollständige Digitalisierung der Steuererklärung durch den Verzicht auf die Verpflichtung, die Steuererklärung zu unterzeichnen. Er wurde vom Grossen Rat überwiesen, nachdem die Regierung in ihrer Antwort die Anpassung des Steuergesetzes in Anlehnung an das geänderte Bundesrecht in Aussicht gestellt hatte. Mit der vorliegenden Teilrevision wird dem Fraktionsauftrag der SVP entsprochen, weshalb er abgeschrieben werden kann.

VIII. Abschreibung Fraktionsauftrag FDP

Der Fraktionsauftrag der FDP wurde vom Grossen Rat mit folgender Formulierung überwiesen: «Die Regierung wird beauftragt, die Höhe der Besteuerung von Kapitaleistungen auf Vorsorgegeldern zu überprüfen, unter Beachtung der interkantonalen Konkurrenzfähigkeit zu beurteilen und einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten.» Mit dieser Vorlage wird der Fraktionsauftrag umgesetzt, weshalb er abgeschrieben werden kann.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben:
 - a) Fraktionsauftrag FDP betreffend Sondersteuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge;
 - b) Fraktionsauftrag SVP betreffend «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen» auch im Kanton Graubünden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Juni 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu)

VI. ~~Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss~~ **Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Überschrift geändert)**

³ Wird die einmal erreichte Schwelle von Absatz 1 unterschritten, bleibt die Indexkorrektur des laufenden Jahres bestehen.

Art. 8b (neu)

IV. Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die nach Artikel 7 und Artikel 8 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

³ Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

Art. 9

IVV. Steuerberechnung (Überschrift geändert)

Art. 10

∕VI. Besondere Verhältnisse

1. Ehegatten und Kinder (**Überschrift geändert**)

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen ~~Einkommens- und Vermögensbestandteile~~ **Einkommensbestandteile** aus dem Quellenstaat bemessen.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

- s) (**geändert**) 11,6 % für die weiteren Fr. ~~300-000~~ **315 500.–**
- t) (**geändert**) 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. ~~700-500~~ **716 000.–** übersteigt.

Art. 40a Abs. 1 (geändert)

¹ Kapitaleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 Litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die Kapitaleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen **43** Prozent.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen:

- c) **(geändert)** Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von ~~Artikel 78 Litera e-h~~ **Artikel 78 Absatz 1 Litera e bis Litera h und Litera j**; die Bestimmungen von Artikel 81 Litera e und Artikel 84 finden analoge Anwendung.

Art. 42 Abs. 2

² Der Veräusserung sind insbesondere gleichgestellt:

- c) **(geändert)** die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;;
- d) **(neu)** das Ende der Steuerbefreiung juristischer Personen gemäss Artikel 78 Absatz 1 Litera e bis Litera h und Litera j.

Art. 43 Abs. 1

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- c) **(geändert)** Landumlegung zwecks Güterzusammenlegung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Quartierplanung, Grenzbereinigung oder bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren ~~bzw.~~ **beziehungswise** bei drohender Enteignung;;
- e) **(neu)** Umstrukturierungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 1 und Absatz 3. Der Steueraufschub steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Sperrfristen gemäss Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 und Absatz 4.

Art. 44 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 49 Abs. 1

¹ Als Aufwendungen gelten:

- c) **(geändert)** Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren;
- d) **(neu)** Mehrwertabgaben gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)¹⁾.

Art. 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss Artikel 40a sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. ~~Artikel 105b Absatz 2 bleibt im Übrigen vorbehalten.~~

Art. 75a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

III. Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung (Überschrift geändert)

~~¹ Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.~~

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die gemäss Artikel 75 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

¹⁾ BR [801.100](#)

³ Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

Art. 88 Abs. 5 (neu)

⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.

Art. 98 Abs. 1

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:

- b) **(geändert)** im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatz Einkommen. **Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 99a unterliegen;**
- c) **(geändert)** im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen; **davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.**

¹⁾ SR [952.0](#)

Art. 99 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5^{bis} (neu)

¹ ~~Die Steuer~~ **Der Quellensteuerabzug** wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet; **er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, kommunalen Steuern sowie auf die Ersatzeinkünfte Steuern der Landeskirchen und der Kirchgemeinden.**

^{1bis} Steuerbar sind:

- a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 98 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 17 Absatz 2; und
- b) Ersatzeinkünfte.

³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufskosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, **elit. e** und **lit. h**) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt. **Die Steuerverwaltung publiziert die einzelnen Pauschalen.**

^{5bis} Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ erlassenen Festlegungen zur Berücksichtigung von 13. Monatslöhnen, Gratifikationen, unregelmässigen Beschäftigungen, Stundenlöhnen, Teilzeit- oder Nebenerwerb und satzbestimmenden Elementen sowie die Regeln zu Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen und zu Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung sind anwendbar.

Art. 100 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

2. Künstler-, Sportler und ~~Sportler~~Referenten (Überschrift geändert)

⁵ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. **Diese betragen:**

- a) **(neu)** 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b) **(neu)** 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁶ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Bruttoeinkünfte den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Artikel 92 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer²⁾ festgelegten Betrag nicht erreichen.

¹⁾ SR [642.14](#)

²⁾ SR [642.11](#)

Art. 101 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert. **Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.**

Art. 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält ~~eine Bezugsprovision von drei Prozent der abgerechneten Steuern bei elektronischer bzw. von zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung und ist dafür verpflichtet:~~

Aufzählung unverändert.

² Der ~~Steuerabzug~~ **Quellensteuerabzug** ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

^{3bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags bei elektronischer beziehungsweise von einem Prozent bei schriftlicher Abrechnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und Kirchen.

Art. 105

Aufgehoben

Art. 105a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

2. Nachträgliche III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

1. Ansässigkeit in der Schweiz

a) Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Überschrift geändert)

¹ ~~Übersteigen Personen, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerten Person in einem Kalenderjahr den von der Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern Quellensteuer unterliegen, werden zinslos zurückbezahlt. nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:~~

- a) **(neu)** ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Artikel 33a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder

¹⁾ SR [642.14](#)

b) **(neu)** sie über Vermögen und Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, verfügen.

³ ~~In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche~~ **Der nachträglichen ordentlichen** Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen ~~unterliegt auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag unterschritten wird, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.~~

⁴ ~~Nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerte Personen sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b fallende Quasi-Ansässige können~~ **mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Litera b müssen** die Gewährung von Abzügen ~~Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung legt die Abzüge fest, für welche eine Tarifkorrektur möglich ist.~~

⁵ ~~Tarifkorrektur und~~ **Die** nachträgliche ordentliche Veranlagung können ~~längstens gilt bis zum Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werdender~~ **Quellensteuerpflicht.**

⁶ ~~Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen~~ **an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.**

Art. 105a^{bis} (neu)

b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 105a Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Artikel 105a Absatz 5 und Absatz 6 ist anwendbar.

Art. 105a^{ter} (neu)

2. Ansässigkeit im Ausland

a) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b oder Litera c der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.

Art. 105a^{quater} (neu)

b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vornehmen.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 fest.

Art. 105a^{quinquies} (neu)

c) Abgegoltene Steuer

¹ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Artikel 105a^{ter} oder Artikel 105a^{quater}, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde, der Landeskirchen und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Art. 105b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

IV. Interkantonale Verhältnisse: Ausserkantonale Steuerpflichtige
Örtliche Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ ~~Ist der Steuerpflichtige, für den der~~ **Der** Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist **berechnet und erhebt** die kantonale Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons. **Quellensteuer wie folgt:**

-
- a) **(neu)** für Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) **(neu)** für Personen nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b und Litera c sowie Artikel 101 bis Artikel 103a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) **(neu)** für Personen nach Artikel 100: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

~~² Verlegt eine nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 sowie Artikel 99 und 105a steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Litera a sinngemäss.~~

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Litera a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Absatz 1 Litera b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

Art. 105c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

2. Ausserkantonale Schuldner V. Interkantonales Verhältnis (Überschrift geändert)

~~¹ Im Der nach Artikel 105b Absatz 4 zuständige Kanton unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.~~

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer zinslos angerechnet. **Rechtshilfe.**

³ Aufgehoben

Art. 105d Abs. 1^{bis} (neu)

¶VI. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden (Überschrift geändert)

^{1bis} Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Litera a sinngemäss.

Art. 105e

¶VII. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden (Überschrift geändert)

Art. 123a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

II. Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteuern Elektronische Übermittlung ohne Unterschrift (Überschrift geändert)

¹ Ehegatten, ~~Ist die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben~~ **Unterzeichnung von Eingaben der steuerpflichtigen Person gesetzlich vorgeschrieben, so kann bei der elektronischen Übermittlung der Eingaben auf die nach Unterzeichnung verzichtet werden. In diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus Fall hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen.**

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. ~~Ist Die Regierung erlässt die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommenerforderlichen Ausführungsbestimmungen.~~

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 123b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

III. Vertragliche Vertretung Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteuern (Überschrift geändert)

¹ ~~Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.~~ **Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.**

² ~~Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt¹⁾. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.~~

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert, sofern die Trennung den Steuerbehörden mitgeteilt wurde.

Art. 123c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

IV. Notwendige Vertragliche Vertretung (Überschrift geändert)

¹ ~~Der Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.~~

² ~~Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann den Vertreter zu bestimmen auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.~~

Art. 123d (neu)

V. Notwendige Vertretung

¹ Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen.

² Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 124

∓VI. Fristen (Überschrift geändert)

Art. 125

∓VII. Verjährung

1. Veranlagungsverjährung (Überschrift geändert)

¹⁾ Art. 47 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 127 Abs. 2 (geändert)

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen.

Art. 137 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. **Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Einsprache zulassen.**

Art. 145 Abs. 2 (geändert)

² Als neue Tatsache ~~gelingt~~ auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83 sowie die Veräusserung eines Grundstücks nach einer interkantonalen Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 44. Im Falle der Ersatzbeschaffung wird kein Verzugszins erhoben.

Art. 156 Abs. 2 (geändert)

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreuung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden. **Die Regierung kann die elektronische Einreichung des Erlassgesuches zulassen.**

Art. 191a (neu)

8. Tarifkorrektur

¹ Die Tarifkorrektur ist noch für das Steuerjahr 2020 zulässig. Sie kann längstens bis am 31. März 2021 beantragt werden.

Art. 192

89. Ergänzende Bestimmungen (**Überschrift geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann alle oder einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	720.000
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 94 e sin l'art. 95 al. 5 da la Constituziun chantunala, suenter avoir gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha da taglia per il chantun Grischun" DG [720.000](#) (versiun dals 01-01-2021) vegn midà sco suonda:

Art. 4 al. 3 (nov)

VI. ~~Taglia chantunala simpla e pe-~~ **Gulivaziun da las consequenzas da taglia progressiun fraida (Titel midà)**

³ Sche la sava da l'alineia 1 ch'è vegnida cuntanschida ina giada vegn sutpassada, exista vinavant la correctura d'index da l'onn current.

Art. 8b (nov)

IV. Dimensiun da l'obligaziun da pajar taglia e stertzada da taglia

¹ En cas d'ina appartegnientscha persunala è l'obligaziun da pajar taglia illimitada; ella na s'extenda però betg sin manaschis, sin lieus da manaschi e sin bains immobigliars ordaifer il chantun.

² En cas d'ina appartegnientscha economica sa restrenscha l'obligaziun da pajar taglia sin las parts da las entradas e da la facultad, per las qualas exista – tenor l'artitgel 7 e tenor l'artitgel 8 – in'obligaziun da pajar taglia en il chantun. Pajataglias cun domicil a l'exteriur ston suttametter a la taglia almain las entradas obtegnidas en il chantun e la facultad situada en il chantun.

³ Ina interpresa svizra po cumpensar las perditas d'in lieu da manaschi da l'exteriur cun ils gudogns ch'ella ha obtegnì en Svizra, nun che questas perditas sajan gia vegnidas resguardadas en il stadi dal lieu da manaschi. Sche quest lieu da manaschi fa gudogns entaifer ils proxims 7 onns da gestiun, sto vegnir fatga ina revisiun da l'imposiziun oriunda en la dimensiun dals gudogns che pon vegnir imputads en il stadi dal lieu da manaschi; en quest cas vegnan las perditas da quest lieu da manaschi resguardadas posteriuramain en Svizra mo cun fixar la tariffa. En tut ils auters cas ston las perditas a l'exteriur vegnir resguardadas exclusivamain cun fixar la tariffa.

Art. 9

IV. Calculaziun da la taglia (Titel midà)

Art. 10

VI. Relaziuns spezialas

1. conjugals ed uffants (Titel midà)

Art. 39 al. 1

¹ La taglia sin las entradas importa:

- s) **(midà)** 11,6 % per ils ulteriurs ~~300 000~~**315 500.–** fr.,
- t) **(midà)** 11,0 % per tut las entradas ~~impossiblas~~**suttamessas a la taglia**, sche quellas surpassan ~~700 500~~**716 000.–** fr.;

Art. 40a al. 1 (midà)

¹ Prestaziuns da chapital tenor l'artitgel 29 alinea 1 litera d sco er pajaments en cas da mort e per dischavantatgs corporals u da sanadad restants vegnan suttamessas separadamain a la taglia per quella tariffa che resultass, sch'i vegniss concedida ina prestaziun annuala d'in quindeschavel da la prestaziun da chapital empè da la prestaziun da chapital. Las prestaziuns da chapital èn adina suttamessas ad ina taglia annuala cumplaina. La taglia annuala vegn incassada almain a la tariffa dad 1,5 pertschient da conjugals che vivan en ina lètg giuridicamain ed effectivamain nunseparada, ed a la tariffa da 2 pertschient dals ulteriurs pajataglias. La grevezza maximala importa per conjugals 2,6 pertschient e per ils ulteriurs pajataglias 4–3 pertschient.

Art. 41 al. 1

¹ A la taglia sin il gudogn tras la vendita da bains immobiliars èn suttamess

-
- c) **(midà)** gudogns ~~obtegnids~~ **che personas giuridicas han obtegnì** tras l'alienaziun da bains immobigliars ~~da personas giuridicas~~ en il senn da l'artitgel 78 litera ~~e~~ **fin litera h e litera j**; las disposiziuns da l'artitgel 81 litera e sco er da l'artitgel 84 vegnan applitgadas analogamain.

Art. 42 al. 2

² Il medem status giuridic sco l'alienaziun han spezialmain

- c) **(midà)** la grevezza d'in bain immobigliar cun servituts da dretg privat u cun restricziuns da proprietad da dretg public, sche questas pregiuditgeschan permanentamain u essenzialmain la cultivaziun illimitada u la valor d'alienaziun dal bain immobigliar e sch'i na vegn pajada nagina indemnizaziun per quai-;
- d) **(nov)** la fin da la liberaziun da taglia da personas giuridicas tenor l'artitgel 78 alinea 1 litera e fin litera h e litera j.

Art. 43 al. 1

¹ L'imposiziun da taglia vegn suspendida tar:

- e) **(nov)** restructuraziuns tenor l'artitgel 20 alinea 1 e tenor l'artitgel 83 alinea 1 ed alinea 3. La suspensiun fiscala stat sut la cundiziun ch'ils temps da bloccada tenor l'artitgel 20 alinea 2 e tenor l'artitgel 83 alinea 2 ed alinea 4 vegnian observads.

Art. 44 al. 3 (aboli)

³ *aboli*

Art. 49 al. 1

¹ Sco expensas valan

- c) **(midà)** ils custs ch'èn colliads cun l'acquist e l'alienaziun dal bain immobigliar, inclusiv las provisiuns e taxas d'intermediaziun usitadas-;
- d) **(nov)** taxas da plivalur tenor la Lescha davart la planisaziun dal territori per il chantun Grischun (LPTGR)¹⁾.

Art. 70 al. 1 (midà)

¹ En cas d'ina midada dal domicil fiscal entaifer la Svizra vala l'obligaziun da pajar taglia sin fundament da l'appartegnientscha persunala per la perioda fiscala currenta en quel chantun, en il qual il pajataglia ha ses domicil a la fin da questa perioda. Prestaziuns da chapital tenor l'artitgel 40a èn dentant suttamessas a la taglia en quel chantun, en il qual il pajataglia ha ses domicil il mument da la scadenza. ~~L'artitgel 405b alinea 2 resta dal rest resalvà.~~

¹⁾ DG [801.100](#)

Art. 75a al. 1 (midà), al. 2 (nov), al. 3 (nov)

III. Zavrada Dimensiun da l'obligaziun da pajar taglia e sterzada da taglia (Titel midà)

¹ ~~Ina interpresa svizra po cumpensar las perditas d'in lieu. En cas d'ina appartegnientscha persunala è l'obligaziun da manaschi da l'exteriur cun ils gudogns ch'ella ha obtegni en Svizra, nun che questas perditas sajan gia vegnidas resguardadas en il stadi dal lieu pajar taglia illimitada; ella na s'extenda però betg sin manaschis, lieus da manaschi. Sche quest lieu da manaschi fa gudogns entaifer ils proxims 7 onns da gestiun, vegn fatga ina taxaziun en la dimensiun dals transferiments da las perditas ch'èn vegnids mess a quint en e bains immobigliars ordaifer il stadi dal lieu da manaschi durant quests onns da gestiun. Las perditas or d'immobiglias da l'exteriur pon vegnir resguardadas mo, sch'in lieu da manaschi è er en funcziun en il pajais respectiv. En tut ils auters cas ston las perditas a l'exteriur vegnir resguardadas exclusivamain cun fixar la tariffa chantun.~~

² En cas d'ina appartegnientscha economica sa restrenscha l'obligaziun da pajar taglia sin las parts dal gudogn e dal chapital, per las qualas exista – tenor l'artitgel 75 – in'obligaziun da pajar taglia en il chantun. Persunas giuridicas cun sedia u cun administraziun effectiva a l'exteriur ston suttametter a la taglia almain il gudogn obtegni en il chantun ed il chapital situà en il chantun.

³ Ina interpresa svizra po cumpensar las perditas d'in lieu da manaschi da l'exteriur cun ils gudogns ch'ella ha obtegni en Svizra, nun che questas perditas sajan gia vegnidas resguardadas en il stadi dal lieu da manaschi. Sche quest lieu da manaschi fa gudogns entaifer ils proxims 7 onns da gestiun, vegn fatga ina taxaziun en la dimensiun dals transports da perditas ch'èn vegnids mess a quint en il stadi dal lieu da manaschi durant quests onns da gestiun. Las perditas or d'immobiglias da l'exteriur pon vegnir resguardadas mo, sch'in lieu da manaschi è er en funcziun en il pajais respectiv. En tut ils auters cas ston las perditas a l'exteriur vegnir resguardadas exclusivamain cun fixar la tariffa.

Art. 88 al. 5 (nov)

⁵ En cas da gruppas superiuras da bancas relevantas per il sistem tenor l'artitgel 7 alinea 1 da la Lescha federala dals 8 da november 1934 davart las bancas e las cassas da spargn (Lescha da bancas, LB)¹⁾ na vegnan betg resguardads – per calcular il retgav net tenor l'alinea 2 dals custs da finanziaziun e la pretensiun en la bilantscha da meds finansials transmessa entaifer il concern – ils suandants emprests:

- a) emprests convertibels obligatorics ed emprests cun renunzia al credit tenor l'artitgel 11 alinea 4 LB; e
- b) instruments da debit per purtar la perdita en cas da mesiras d'insolvenza en il senn dals artitgels 28 fin 32 LB.

¹⁾ CS [952.0](#)

Art. 98 al. 1

¹ A la taxaziun a la funtauna èn suttamess:

- b) **(midà)** ils lavurants domiciliads a l'exteriur che han ~~ina activitad~~ **in'activitad** da gudogn dependenta da curta durada ubain sco cunfinaris ubain sco dimorants durant l'emna en il chantun, per lur entradas da gudogn e per mintga entrada substitutiva. **Exceptadas da quai restan las entradas ch'èn suttamessas a la taxaziun tenor l'artitgel 99a;**
- c) **(midà)** ils lavurants domiciliads a l'exteriur che retiran in salari u in'otra indemnisaziun per lur lavur en il traffic internaziunal sin l'aua, en l'aria u sin la via d'in patrun cun sedia u **cun** lieu da manaschi en il chantun; **exceptada da quai resta la taxaziun dals mariners per lur lavur a bord d'ina nav d'auta mar.**

Art. 99 al. 1 (midà), al. 1^{bis} (nov), al. 3 (midà), al. 5^{bis} (nov)

¹ La **deducziun da la taglia a la funtauna** vegn calculada da las entradas bruttas, calculadas a norma da las tariffas da taglia che valan per la taglia sin las entradas da ~~las personas natiralias, e pertutga tut;~~ **ella cumpiglia** las ~~entradas or d'ina activitad da gudogn dependenta, inclusiv entradas accessoricas, avantatgs finanziaus or da participaziuns da collavuratur taglias federalas, chantunalas e prestaziuns en natiralias, communalas sco er las entradas substitutivas~~ **taglias da las baselgias chantunalas e dals cumins-baselgia.**

^{1bis} Suttamessas a la taglia èn:

- a) las entradas or d'ina activitad da gudogn dependenta tenor l'artitgel 98 alinea 1, las entradas accessoricas sco avantatgs finanziaus or da participaziuns da collavuratur sco er prestaziuns en natiralias, però betg ils custs da la scolaziun e furnaziun supplementara orientada a la professiun tenor l'artitgel 17 alinea 2, ch'il patrun surpiglia; ed
- b) entradas substitutivas.

³ Per fixar las tariffas da taglia vegnan resguardadas las relaziuns da famiglia (art. 39), las pauschalas per las expensas professiunalas (art. 31), las premias d'assicuranza (~~art. 36 lit. d, eart. 36 lit. d, lit. e e lit. h~~) sco er las deducziuns per grevzass famigliaras (~~art. 38 lit. d~~ **art. 38 al. 1 lit. d**). **L'Administraziun da taglia publitgescha las singulas pauschalas.**

^{5bis} Las determinaziuns relaschadas da l'Administraziun federala da taglia sin basa da l'artitgel 33 alinea 4 da la Lescha federala davart l'armonisaziun da la taglia directa dals chantuns e da las vischnancas¹⁾ per resguardar ils 13. salaris mensils, las gratificaziuns, las occupaziuns irregularas, las pajas per ura, il gudogn a temp parzial u accessoric ed ils elements cun fixar la tariffa sco er las reglas per midar la tariffa, per adattar e per curreger retroactivamain il salari e las prestaziuns al cumenzament ed a la fin da l'engaschament, na vegnan betg applitgadas.

¹⁾ [CS 642.14](#)

Art. 100 al. 5 (midà), al. 6 (nov)

2. artists-, sportists e sportistsreferents (Titel midà)

⁵ Sco entradas suttamessas a la taglia valan las entradas bruttas, inclusiv tut ils supplements e las retratgas accessoricas, suenter la deducziun dals custs da produenziun. **Quellas importan:**

- a) **(nov)** 50 pertschient da las entradas bruttas per artists;
- b) **(nov)** 20 pertschient da las entradas bruttas per sportists sco er per referents.

⁶ La taglia a la funtauna na vegn betg incassada, sche las entradas bruttas na cuntanschan betg l'import fixà dal Departament federal da finanzas sin basa da l'artigel 92 alina 5 da la Lescha federala davart la taglia federala directa¹⁾.

Art. 101 al. 1 (midà)

¹ Ils commembers ~~ch'èn~~ domiciliads a l'exteriur da l'administraziun u da la gestiun da persunas giuridicas cun sedia u cun administraziun efectiva en il chantun vegnan suttamess a la taglia a la funtauna per las tantiemas, per ils daners da sesida, per las indemnisaziuns fixas, per ils avantatgs finanziaus or da participaziuns da collavuraturs e per sumegliantas bunificaziuns pajadas ad els. **Quai vala er, sche questas indemnisaziuns van a favur d'ina terza persuna.**

Art. 104 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3^{bis} (nov)

¹ Il debitor da la prestaziun suttamessa a la taglia ~~survegn ina provisiun d'incassament da 3 pertschient da las taglias facturadas en cas d'in rendaquint electronic e da 2 pertschient en cas d'in rendaquint en scrit ed è persunter obligà da:~~
Enumeraziun senza midadas.

² La deducziun ~~fiscala~~ **da la taglia a la funtauna** sto vegnir fatga er, sch'il pajataglia è obligà da pagar taglia ~~èn~~ in auter chantun.

^{3bis} Il debitor da la prestaziun suttamessa a la taglia survegn ina provisiun d'incassament da 2 pertschient da l'entir import da la taglia a la funtauna en cas d'in rendaquint electronic e dad 1 pertschient en cas d'in rendaquint en scrit. Per prestaziuns da chapital importa la provisiun d'incassament 1 pertschient da l'entir import da la taglia a la funtauna, però maximalmain 50 francs per prestaziun da chapital per la taglia a la funtauna federala, chantunala, communal e da baselgia.

Art. 105

aboli

¹⁾ CS [642.11](#)

Art. 105a al. 1 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (midà), al. 5 (midà), al. 6 (midà)

2-III. Resalva da la taxaziun ordinaria

-1. domiciliaziun en Svizra

a) taxaziun ordinaria posteriura obligatorica (Titel midà)

¹ ~~Seche las entradas bruttas Las personas ch'èn suttemessas a la deducziun fiscalea taglia a la funtauna d'ina persona taxada tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera a surpassan, vegnan taxadas posteriuramain en in onn chalendar l'import fixà da la regenza, vegn fatga ina taxaziun posteriura per l'entira entrada e facultad. La taglia deducida a la funtauna vegn messa a quint senza tschains; las taglias incassadas da memia vegnan restituidas senza tschains.~~ **procedura ordinaria, sche:**

- a) **(nov)** lur entradas bruttas cuntanschan u surpassan durant in onn fiscal l'import fixà dal Departament federal da finanzas sin basa da l'artitgel 33a alinea 2 da la Lescha federala davart l'armonisaziun da la taglia directa dals chantuns e da las vischnancas¹⁾; u
- b) **(nov)** ellas disponan da facultad e d'entradas che n'èn betg suttemessas a la taglia a la funtauna.

³ ~~His onns successivs vegn fatga fin a A la fin da l'obligaziun da pajar taglia a la funtauna ina taxaziun ordinaria posteriura per l'entira entrada e facultad è er, sche l'import fixà da suttemess tgi che viva en ina lètg giuridicamain ed effectivamain nunseparada cun la regenza vegn surpassada persuna tenor l'aleina 1.~~

⁴ ~~Persunas che vegnan suttemessas a la taglia han facultad ed entradas tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera a seo er persunas che vegnan qualificadas seo quasi domiciliadas tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera b pon pretender ch'i las vegnian concedidas deducziuns~~ **aleina 1 litera b, ston dumandar la decleraziun da taglia tar l'Administraziun chantunala da taglia fin ils 31 da mars da l'onn che n'èn betg resguardadas en las tariffas. La regenza fixescha las deducziuns, per las qualas è pussaivla ina correctura da la tariffa suonda l'onn fiscal.**

⁵ ~~La correctura da las tariffas e la taxaziun ordinaria posteriura pon vegnir dumandadas maximalmain vala fin la fin da mars l'obligaziun da l'onn che suonda l'onn fiscal pajar taglia a la funtauna.~~

⁶ ~~La regenza po extender la taxaziun ordinaria posteriura e la correctura da las tariffas sin autras persunas ch'èn suttemessas taglia deducida a la taglia a la funtauna, sche la giurisdicziun u sche cunvegns internaziunalas pretendan quai vegn messa a quint senza tschains.~~

Art. 105a^{bis} (nov)

b) taxaziun ordinaria posteriura sin dumonda

¹ ~~Persunas ch'èn suttemessas a la taglia a la funtauna tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera a e che n'adempleschan naginas da las premissas tenor l'artitgel 105a alinea 1, vegnan – sin dumonda – taxadas posteriuramain en la procedura ordinaria.~~

¹⁾ CS [642.14](#)

² La dumonda s'extenda er sin il conjugal che viva en ina lètg giuridicamain ed effectivamain nunseparada cun il petent.

³ La dumonda sto vegnir inoltrada a l'Administraziun chantunala da taglia fin ils 31 da mars da l'onn che suonda l'onn fiscal. Per persunas che bandunan la Svizra, finescha il termin per inoltrar la dumonda il mument da l'annunzia da la partenza.

⁴ Sch'i na vegn fatga nagina taxaziun ordinaria posteriura sin dumonda, remplazza la taglia a la funtauna las taglias federalas, chantunalas, communalas e da baselgia sin las entradas da gudogn, che ston vegnir taxadas en la procedura ordinaria. Posteriuramain na vegnan concedidas naginas deducziuns supplementaras.

⁵ L'artitgel 105a alinea 5 ed alinea 6 è applitgabel.

Art. 105a^{ter} (nov)

2. domiciliaziun a l'exteriur

a) taxaziun ordinaria posteriura sin dumonda

¹ Persunas ch'èn suttamessas a la taglia a la funtauna tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera b u litera c pon dumandar ina taxaziun ordinaria posteriura per mintga perioda fiscala fin ils 31 da mars da l'onn che suonda l'onn fiscal, sche:

- a) la gronda part da lur entradas sin l'entir mund, inclusiv las entradas da lur conjugal, èn suttamessas a la taglia en Svizra;
- b) lur situaziun è cumparegliabla cun quella d'ina persuna obligada da pajar taglia ch'è domiciliada en Svizra; u
- c) ina tala taxaziun è necessaria per far valair deducziuns ch'èn previsas en ina cunvegna davart l'imposiziun dubla da taglia.

² La taglia deducida a la funtauna vegn messa a quint senza tschains.

³ En collavuraziun cun ils chantuns precisascha il Departament federal da finanzas las premissas tenor l'alinea 1 e regla la procedura.

Art. 105a^{quater} (nov)

b) taxaziun ordinaria posteriura d'uffizi

¹ En cas da relaziuns nuncunvegntas, particularmain concernent las deducziuns pauschalas integradas en la tariffa da la taglia a la funtauna, po l'Administraziun chantunala da taglia far d'uffizi ina taxaziun ordinaria posteriura a favur u a disfavour da la persuna obligada da pajar taglia.

² La taglia deducida a la funtauna vegn messa a quint senza tschains.

³ En collavuraziun cun ils chantuns fixescha il Departament federal da finanzas las premissas tenor l'alinea 1.

Art. 105a^{quinquies} (nov)

c) taglia indemnisada

¹ Sch'i na vegn fatga nagina taxaziun ordinaria posteriura tenor l'artitgel 105a^{ter} u l'artitgel 105a^{quater}, remplazza la taglia a la funtauna las taglias federalas, chantunalas, communalas, da las baselgias chantunalas e dal cumin-baselgia sin las entradas da gudogn, che ston vegnir taxadas en la procedura ordinaria. Posteriuramain na vegnan concedidas naginas deducziuns supplementaras.

Art. 105b al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (nov), al. 4 (nov)

IV. Relaziuns interchantunalas¹. pajataglias extrachantunals
Cumpetenzza locala (Titel midà)

¹ ~~Sch'il pajataglia, per il qual il II debitur da la prestaziun suttamessa a la taglia che ha domicili, sedia u lieu da manaschi en il chantun ha fatg calculescha ed incassescha la deducziun fiscala, n'è betg obligà da pajar taglia en il chantun, surdat l'autorità da taglia chantunala las taglias consegnadas a l'autorità da taglia cumpetenta dal chantun ch'è autorisà da far la taxaziun funtauna sco suonda:~~

- a) **(nov)** per lavurants tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera a: tenor il dretg da quel chantun, en il qual il lavurant ha ses domicili fiscal u sia dimora fiscala il mument da la scadenza da la prestaziun suttamessa a la taglia;
- b) **(nov)** per persunas tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera b e litera c sco er tenor l'artitgel 101 fin l'artitgel 103a: tenor il dretg da quel chantun, en il qual il debitur da la prestaziun suttamessa a la taglia ha ses domicili fiscal u sia dimora fiscala ubain sia sedia u sia administraziun il mument da la scadenza da la prestaziun suttamessa a la taglia; sche la prestaziun suttamessa a la taglia vegn pajada d'in lieu da manaschi en in auter chantun u d'in lieu da manaschi d'ina interpresa senza sedia u senza administraziun efectiva en Svizra, sa drizzan la calculaziun e l'incassament da la taglia a la funtauna tenor il dretg da quel chantun, en il qual il lieu da manaschi è situà;
- c) **(nov)** per persunas tenor l'artitgel 100: tenor il dretg da quel chantun, en il qual l'artist, il sportist u il referent pratitgescha sia activitad.

² ~~Sch'ina persuna natirala obligada da pajar taglia trasferescha Sch'il lavurant è tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera a ed alinea 2 sco er tenor ils artitgels 99 e 105a ses domicili u sia dimora entaifer la Svizra, ha il chantun da domicili u da dimora respectiv il dretg d'imponer taglia proporziunalmain a la durada da l'obligaziun da pajar taglia~~
artitgel 98 alinea 1 litera b dimorant durant l'emna, vala l'alinea 1 litera a confirm al senn.

³ Il debitur da la prestaziun suttamessa a la taglia paga la taglia a la funtauna a quel chantun ch'è cumpetent tenor l'alinea 1.

⁴ Per la taxaziun ordinaria posteriura è cumpetent:

- a) per lavurants tenor l'alinea 1 litera a: quel chantun, en il qual la persuna obligada da pajar taglia aveva ses domicili fiscal u sia dimora fiscala a la fin da la perioda fiscala u a la fin da l'obligaziun da pajar taglia;
- b) per persunas tenor l'alinea 1 litera b: quel chantun, en il qual la persuna obligada da pajar taglia aveva sia activitad da gudogn a la fin da la perioda fiscala u a la fin da l'obligaziun da pajar taglia;

-
- c) per lavurants tenor l'alineia 2: quel chantun, en il qual la persuna obligada da pajar taglia aveva sia dimora durant l'emna a la fin da la perioda fiscal a u a la fin da l'obligaziun da pajar taglia.

Art. 105c al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (aboli)

2. debiturs extrachantunals V. Relaziun interchantunala (Titel midà)

¹ ~~Il~~ ~~pajataglias~~ ~~ch'èn~~ ~~obligads~~ ~~illimitadamain~~ ~~u~~ ~~limitadamain~~ ~~da~~ ~~pajar~~ ~~taglia~~ ~~en~~ ~~il~~ ~~II~~ ~~chantun,~~ ~~per~~ ~~ils~~ ~~quals~~ ~~in~~ ~~debitur~~ ~~extrachantunal~~ ~~da~~ ~~la~~ ~~prestaziun~~ ~~suttamessa~~ ~~a~~ ~~la~~ ~~taglia~~ ~~ch'è~~ ~~competent~~ ~~tenor~~ ~~l'artitgel~~ ~~105b~~ ~~alineia~~ ~~4~~ ~~ha~~ ~~fatg~~ ~~la~~ ~~deducziun~~ ~~fiscala,~~ ~~èn~~ ~~suttamess~~ ~~a~~ ~~l'obligaziun~~ ~~il~~ ~~dretg~~ ~~dals~~ ~~eventuals~~ ~~imports~~ ~~da~~ ~~pajar~~ ~~taglia~~ ~~a~~ ~~la~~ ~~funtauna~~ ~~tenor~~ ~~questa~~ ~~leschach'èn~~ ~~vegnids~~ ~~pajads~~ ~~ad~~ ~~auters~~ ~~chantuns~~ ~~durant~~ ~~l'onn~~ ~~chalendar.~~ ~~Taglias~~ ~~incassadas~~ ~~da~~ ~~memia~~ ~~vegnan~~ ~~restituidas~~ ~~senza~~ ~~tshains~~ ~~al~~ ~~lavorant,~~ ~~taglias~~ ~~incassadas~~ ~~memia~~ ~~pauc~~ ~~vegnan~~ ~~pretendidas~~ ~~posteriuramain~~ ~~senza~~ ~~tshains.~~

² ~~La~~ ~~Per~~ ~~incassar~~ ~~la~~ ~~taglia~~ ~~deducida~~ ~~e~~ ~~pajada~~ ~~dal~~ ~~debitur~~ ~~extrachantunal~~ ~~vegn~~ ~~messa~~ ~~a~~ ~~quint~~ ~~senza~~ ~~tshains~~ ~~a~~ ~~la~~ ~~taglia~~ ~~debitada~~ ~~tenor~~ ~~questa~~ ~~leschafuntauna~~ ~~prestan~~ ~~ils~~ ~~chantuns~~ ~~in~~ ~~a~~ ~~l'auter~~ ~~assistenza~~ ~~administrativa~~ ~~e~~ ~~giudiziala~~ ~~gratuita.~~

³ *aboli*

Art. 105d al. 1^{bis} (nov)

∕VI. Parts da las vischnancas e dals cumins-baselgia (Titel midà)

^{bis} ~~Sch'il~~ ~~lavorant~~ ~~è~~ ~~dimorant~~ ~~durant~~ ~~l'emna~~ ~~tenor~~ ~~l'artitgel~~ ~~98~~ ~~alineia~~ ~~1~~ ~~litera~~ ~~b,~~ ~~vala~~ ~~l'alineia~~ ~~1~~ ~~litera~~ ~~a~~ ~~confurm~~ ~~al~~ ~~senn.~~

Art. 105e

∕VII. Vischnancas, baselgias chantunals, cumins-baselgia (Titel midà)

Art. 123a al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (aboli), al. 4 (aboli)

**II. Posiziun dals conjugals tar las taglias sin las entradas e sin la facultad
Transmissiun electronica senza suttascripziun (Titel midà)**

¹ ~~Il~~ ~~conjugals~~ ~~Sch'igl~~ ~~è~~ ~~prescrit~~ ~~da~~ ~~la~~ ~~lescha~~ ~~che~~ ~~vivan~~ ~~en~~ ~~ina~~ ~~lètg~~ ~~giuridicamain~~ ~~ed~~ ~~effectivamain~~ ~~nunseparada~~ ~~exequeschan~~ ~~communablamain~~ ~~ils~~ ~~dretgs~~ ~~e~~ ~~la~~ ~~persuna~~ ~~obligada~~ ~~da~~ ~~pajar~~ ~~taglia~~ ~~stoppia~~ ~~suttascriber~~ ~~inoltraziuns,~~ ~~poi~~ ~~vegnir~~ ~~desistì~~ ~~da~~ ~~la~~ ~~suttascripziun,~~ ~~sche~~ ~~las~~ ~~obligaziuns~~ ~~inoltraziuns~~ ~~vegnan~~ ~~transmessas~~ ~~sin~~ ~~via~~ ~~electronica.~~ ~~En~~ ~~quest~~ ~~cas~~ ~~sto~~ ~~la~~ ~~persuna~~ ~~obligada~~ ~~da~~ ~~procedura~~ ~~che~~ ~~pertutgan,~~ ~~tenor~~ ~~questa~~ ~~lescha,~~ ~~il~~ ~~pajataglia~~ ~~pajar~~ ~~taglia~~ ~~confermar~~ ~~electronicamain~~ ~~sias~~ ~~indicaziuns.~~

² ~~Els~~ ~~suttascrivan~~ ~~communablamain~~ ~~la~~ ~~decleraziun~~ ~~da~~ ~~taglia.~~ ~~Sche~~ ~~la~~ ~~decleraziun~~ ~~da~~ ~~taglia~~ ~~è~~ ~~suttascriotta~~ ~~mo~~ ~~d'in~~ ~~dals~~ ~~dus~~ ~~conjugals,~~ ~~vegn~~ ~~concedi~~ ~~in~~ ~~termin~~ ~~per~~ ~~l'auter~~ ~~conjugal.~~ ~~Sch'il~~ ~~termin~~ ~~scada~~ ~~senza~~ ~~esser~~ ~~vegni~~ ~~duvrà,~~ ~~vegn~~ ~~supponida~~ ~~la~~ ~~represchentanza~~ ~~contractuala~~ ~~tranter~~ ~~conjugals~~ ~~La~~ ~~Regenza~~ ~~relascha~~ ~~las~~ ~~disposiziuns~~ ~~executivas~~ ~~necessarias.~~

³ aboli

⁴ aboli

Art. 123b al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (nov), al. 4 (nov)

III. Represchentanza contractuala Posiziun dals conjugals tar las taglias sin las entradas e sin la facultad (Titel midà)

~~1 Il pajataglia po sa laschar represchentar contractualmain avant Ils conjugals che vivan en ina lètg giuridicain ed effectivain nunseparada exequeschan comunablain ils dretgs e las autoritads incumbensas cun l'execuziun obligaziuns da procedura che pertutgan, tenor questa lescha, uschenavant che sia coooperaziun persunala n'è betg necessaria il pajataglia.~~

~~2 Sco represchentant vegn admess, tgi ch'è abel d'agir. L'autorità po envidar il represchentant. Els sutscrivan comunablain la decleraziun da sa legitimar tras taglia. Sche la decleraziun da taglia è sutscritta mo d'in dals dus conjugals, vegn concedi in plainpudair en scrit termin per l'auter conjugal¹⁾. Sch'il termin scada senza esser vegni duvrà, vegn supponida la represchentanza contractuala tranter conjugals.~~

~~3 Ils meds legals ed autras inoltraziuns valan sco inoltrads a temp, sch'in conjugal agescha aifer il termin.~~

~~4 Tut las comunicaziuns da las autoritads da taglia a pajataglias maridads che vivan en ina lètg giuridicain ed effectivain nunseparada vegnan drizzadas a domadus conjugals comunablain. Consegnas a conjugals che vivan en ina lètg giuridicain u effectivain separada succedan separadamain a mintga conjugal, sche la separaziun è vegnida communitgada a las autoritads da taglia.~~

Art. 123c al. 1 (midà), al. 2 (midà)

IV. Represchentanza necessaria contractuala (Titel midà)

~~1 Ils pajataglias senza adressa da consegna en Svizra ston designar, sin dumonda da l'autorità, il pajataglia po sa laschar represchentar contractualmain avant las autoritads incumbensas cun l'execuziun da taxaziun, in persuna autorisada en Svizra questa lescha, uschenavant che sia coooperaziun persunala n'è betg necessaria.~~

~~2 Plirs ertavels ston designar in Sco represchentant aifer in termin che vegn fixà admess, tgi ch'è abel d'agir. L'autorità po envidar il represchentant da l'administraziun chantunala da taglia sa legitimar tras in plainpudair en scrit.~~

Art. 123d (nov)

V. Represchentanza necessaria

~~1~~ ¹ Ils pajataglias senza adressa da consegna en Svizra ston designar, sin dumonda da l'autorità da taxaziun, ina persuna autorisada en Svizra.

¹⁾ art. 47 DERTLT; DG [720.015](#)

² Plirs ertavels ston designar in represchentant entaifer in termin che vegn fixà da l'Administraziun chantunala da taglia.

Art. 124

¶VI. Termins (Titel midà)

Art. 125

¶VII. Surannaziun

1. surannaziun da la taxaziun (Titel midà)

Art. 127 al. 2 (midà)

² Il pajataglia sto emplenir la decleraziun da taglia en moda conforma a la vardad e cumpletta, el la sto suttscriber en ina furma giuridicamain valaivla ed inoltrar a temp ensemen cun ils documents dumandads. ~~La signatura digitala ha il medem status sco la suttscripziun cun agen maun. La regenza~~**Regenza** po admetter l'inoltraziun da la decleraziun da taglia sin via electronica.

Art. 137 al. 1 (midà)

¹ Cunter las decisiuns da taxaziun definitivs po il pajataglia far protesta en scrit tar l'autorità da taxaziun ~~aiferentaifer~~ 30 dis dapi la consegna da la decisiun da taxaziun. **La Regenza po admetter l'inoltraziun da la decleraziun da taglia sin via electronica.**

Art. 145 al. 2 (midà)

² Sco nov fatg ~~valaivla~~ er l'inobservanza da la suspensiun tenor l'artitgel 20 e l'artitgel 83 ~~sco er l'alienaziun d'in bain immobiliar conforma ad ina acquisiziun eumpensatorica interchantunala tenor l'artitgel 44. En il cas da l'acquisiziun eumpensatorica na vegn betg incassà in tchains da retard~~**artitgel 83.**

Art. 156 al. 2 (midà)

² La dumonda da relasch sto vegnir inoltrada a ~~l'administraziun~~**l'Administraziun** chantunala da taglia cun la motivaziun en scrit e cun l'aggiunta dals mussaments necessaris. Sin ina dumonda da relasch ch'è vegnida inoltrada pir sunter l'introducziun da la scussiun na ~~pepoi~~ betg ~~pi~~ vegnir entrà. **La Regenza po admetter l'inoltraziun da la dumonda da relasch sin via electronica.**

Art. 191a (nov)

8. correctura da las tariffas

¹ La correctura da las tariffas è anc admissibla per l'onn fiscal 2020. Ella po vegnir dumandada fin maximalmain ils 31 da mars 2021.

Art. 192

79. disposiziuns complementaras (**Titel midà**)

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur. Ella po metter en vigur retroactivamain tuttas u singulas disposiziuns.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni (LIG)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	720.000
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale, visto il messaggio del Governo del 9 giugno 2020,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni" CSC [720.000](#) (stato 1 gennaio 2021) è modificato come segue:

Art. 4 cpv. 3 (nuovo)

VI. Compensazione degli effetti della progressione a freddo (**titolo modificato**)

³ Se la variazione dopo aver raggiunto il valore soglia di cui al capoverso 1 torna ad essere inferiore, la correzione dell'indice dell'anno in corso permane.

Art. 8b (nuovo)

IV. Estensione dell'assoggettamento e ripartizione fiscale

¹ L'assoggettamento in virtù dell'appartenenza personale è illimitato; esso non si estende tuttavia alle imprese, agli stabilimenti d'impresa e ai fondi siti fuori Cantone.

² L'assoggettamento in virtù dell'appartenenza economica è limitato alla parte del reddito e della sostanza per cui sussiste un assoggettamento nel Cantone secondo l'articolo 7 e l'articolo 8. I contribuenti domiciliati all'estero devono assoggettare a imposizione almeno il reddito conseguito nel Cantone e la sostanza situata nel Cantone.

³ Un'impresa svizzera può compensare le perdite subite da uno stabilimento d'impresa situato all'estero con utili realizzati in Svizzera se lo Stato dello stabilimento d'impresa non ne ha già tenuto conto. Se questo stabilimento d'impresa registra degli utili nel corso dei sette esercizi seguenti, si deve procedere a una revisione della tassazione iniziale, fino a concorrenza dell'ammontare degli utili compensati nello Stato dello stabilimento d'impresa; in questo caso, le perdite subite da questo stabilimento d'impresa sono prese in considerazione a posteriori in Svizzera solo per determinare l'aliquota d'imposta. In tutti gli altri casi, le perdite subite all'estero sono prese in considerazione esclusivamente per determinare l'aliquota d'imposta.

Art. 9

V. Calcolo d'imposta (titolo modificato)

Art. 10

VI. Condizioni speciali

1. Coniugi e figli (titolo modificato)

Art. 15 cpv. 4 (modificato)

⁴ In caso di proventi sgravati dalle imposte nello Stato dal quale essi provengono e imponibili in Svizzera, singolarmente o congiuntamente ad altri proventi, all'aliquota applicabile al reddito complessivo, l'imposta non colpisce soltanto i proventi di cui al capoverso 3, ma anche tutti gli elementi del reddito provenienti dall'altro Stato, attribuiti alla Svizzera conformemente alla corrispondente convenzione in materia di doppia imposizione.

Art. 39 cpv. 1

¹ L'imposta sul reddito comporta:

- s) **(modificata)** 11,6 % per ulteriori fr. 315 500.–,
- t) **(modificata)** 11,0 % per l'intero reddito imponibile, se questo supera fr. 716 000.–.

Art. 40a cpv. 1 (modificato)

¹ Le prestazioni in capitale giusta l'articolo 29 capoverso 1 lettera d nonché le somme versate in seguito a decesso, lesione corporale permanente o pregiudizio durevole della salute sono imposte separatamente all'aliquota che risulterebbe, se al posto della prestazione in capitale venisse corrisposta una prestazione annuale pari a un quindicesimo della prestazione in capitale. Le prestazioni in capitale sono sempre soggette a un'imposta annuale intera. L'imposta annua viene riscossa almeno all'aliquota dell'1,5 per cento per coniugi non separati legalmente o di fatto e all'aliquota del 2 per cento per gli altri contribuenti. L'onere massimo comporta il 2,6 per cento per i coniugi e il 3 per cento per gli altri contribuenti.

Art. 41 cpv. 1

¹ Sono soggetti all'imposta sugli utili da sostanza immobiliare:

- c) **(modificata)** gli utili realizzati con l'alienazione di fondi da parte di persone giuridiche ai sensi dell'articolo 78 capoverso 1 lettera e-lettera h nonché lettera j; le disposizioni dell'articolo 81 lettera e come pure dell'articolo 84 vengono applicate per analogia.

Art. 42 cpv. 2

² Sono parificati all'alienazione specialmente:

- c) **(modificata)** l'aggravio di un fondo con servitù di diritto privato o restrizioni di diritto pubblico alla proprietà fondiaria, se pregiudicano lo sfruttamento incondizionato o il valore di alienazione del fondo in modo duraturo e importante e per questo viene corrisposto un indennizzo;
- d) **(nuova)** la fine dell'esenzione dall'assoggettamento di persone giuridiche conformemente all'articolo 78 capoverso 1 lettera e-lettera h nonché lettera j.

Art. 43 cpv. 1

¹ L'imposizione è rinviata in caso di:

- c) **(modificata)** ricomposizione particellare allo scopo di raggruppare terreni, arrotondare poderi agricoli, pianificare quartieri, rettificare confini o ricomporre particelle nella procedura d'espropriazione rispettivamente in caso di minaccia d'espropriazione;
- e) **(nuova)** ristrutturazioni conformemente all'articolo 20 capoverso 1 e all'articolo 83 capoverso 1 e capoverso 3. La dilazione fiscale viene concessa a condizione che vengano rispettati i termini di divieto di cui all'articolo 20 capoverso 2 e all'articolo 83 capoverso 2 e capoverso 4.

Art. 44 cpv. 3 (abrogato)

³ *Abrogato*

Art. 49 cpv. 1

¹ Sono considerate spese:

- c) **(modificata)** i costi connessi con l'acquisto e l'alienazione del fondo comprese le usuali provvigioni e tasse di mediazione;
- d) **(nuova)** le tasse sul plusvalore conformemente alla legge sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni (LPTC)¹⁾.

Art. 70 cpv. 1 (modificato)

¹ In caso di cambiamento del domicilio fiscale all'interno della Svizzera, l'assoggettamento in virtù dell'appartenenza personale si realizza per l'intero periodo fiscale in corso nel Cantone di domicilio del contribuente alla fine di tale periodo. Le prestazioni in capitale conformemente all'articolo 40a della legge sono tuttavia imponibili nel Cantone di domicilio del contribuente al momento della loro scadenza.

Art. 75a cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (nuovo), cpv. 3 (nuovo)

III. Estensione dell'assoggettamento e ripartizione fiscale (**titolo modificato**)

¹ L'assoggettamento in virtù dell'appartenenza personale è illimitato; esso non si estende tuttavia alle imprese, agli stabilimenti d'impresa e ai fondi siti fuori Cantone.

² L'assoggettamento in virtù dell'appartenenza economica è limitato alla parte dell'utile e del capitale per cui sussiste un assoggettamento nel Cantone conformemente all'articolo 75. Persone giuridiche aventi sede o amministrazione effettiva all'estero devono assoggettare a imposizione almeno l'utile conseguito nel Cantone e il capitale situato nel Cantone.

³ Un'impresa svizzera può compensare le perdite subite da uno stabilimento d'impresa situato all'estero con utili realizzati in Svizzera se lo Stato dello stabilimento d'impresa non ne ha già tenuto conto. Se detto stabilimento d'impresa realizza utili nel corso dei sette anni successivi, un'ulteriore imposizione verrà effettuata in questi esercizi nella misura in cui i riporti di perdite sono compensati nello Stato dello stabilimento d'impresa. Le perdite su immobili all'estero sono prese in considerazione soltanto se nello Stato interessato è tenuto uno stabilimento d'impresa. In tutti gli altri casi, le perdite subite all'estero sono prese in considerazione esclusivamente per determinare l'aliquota d'imposta.

Art. 88 cpv. 5 (nuovo)

⁵ Riguardo alle società madri delle banche di rilevanza sistemica secondo l'articolo 7 capoverso 1 della legge federale dell'8 novembre 1934 sulle banche e le casse di risparmio (legge sulle banche, LBCR)²⁾ per il calcolo del ricavato netto secondo il capoverso 2 non sono considerati né i costi di finanziamento né i crediti iscritti a bilancio derivanti dal trasferimento interno al gruppo di risorse, relativi ai prestiti seguenti:

¹⁾ [CSC 801.100](#)

²⁾ [RS 952.0](#)

-
- a) prestiti obbligatoriamente convertibili e prestiti con rinuncia al credito di cui all'articolo 11 capoverso 4 LBCR; e
 - b) strumenti di debito a copertura delle perdite in caso di misure per insolvenza ai sensi degli articoli 28-32 LBCR.

Art. 98 cpv. 1

¹ Sono soggetti all'imposizione alla fonte:

- b) **(modificata)** i lavoratori domiciliati all'estero che nel Cantone svolgono un'attività lucrativa dipendente per breve tempo oppure quali frontalieri o pendolari settimanali, per le entrate dalla loro attività e per ogni reddito sostitutivo. Sono fatti salvi i proventi tassati secondo l'articolo 99a;
- c) **(modificata)** i lavoratori domiciliati all'estero che percepiscono un salario o altre indennità per lavoro nei trasporti internazionali per acqua, aria o terra da datori di lavoro con sede o stabilimento d'impresa nel Cantone; fa eccezione l'imposizione dei marittimi per il lavoro a bordo di una nave d'alto mare.

Art. 99 cpv. 1 (modificato), cpv. 1^{bis} (nuovo), cpv. 3 (modificato), cpv. 5^{bis} (nuovo)

¹ La ritenuta alla fonte è calcolata sui proventi lordi in ragione dei tassi fiscali validi per il calcolo dell'imposta sul reddito delle persone fisiche; essa comprende le imposte federali, cantonali e comunali nonché le imposte delle Chiese riconosciute dallo Stato e dei comuni parrocchiali.

^{1bis} Sono imponibili:

- a) le entrate derivanti da attività lucrativa dipendente secondo l'articolo 98 capoverso 1, i redditi accessori come vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di collaboratore e le prestazioni in natura, tuttavia non le spese di formazione e perfezionamento professionali sostenute dal datore di lavoro di cui all'articolo 17 capoverso 2; e
- b) proventi compensativi.

³ Nel determinare le tariffe fiscali si tiene conto della situazione familiare (art. 39), degli importi globali per le spese professionali (art. 31), dei premi d'assicurazione (art. 36 lett. d, lett. e e lett. h), nonché delle deduzioni per gli oneri familiari (art. 38 cpv. 1 lett. d). L'Amministrazione delle imposte pubblica i singoli importi globali.

^{5bis} Sono applicabili i criteri definiti dall'Amministrazione federale delle contribuzioni in virtù dell'articolo 33 capoverso 4 della legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni¹⁾ riguardo alla considerazione delle tredicesime mensilità, delle gratifiche, dell'occupazione irregolare, del lavoro remunerato su base oraria, del reddito derivante da un'attività lucrativa a tempo parziale o accessoria e degli elementi determinanti l'aliquota nonché regole inerenti il cambiamento di tariffa, l'adeguamento o la correzione retroattivi dei salari e prestazioni fornite prima dell'inizio o dopo il termine dell'impiego.

Art. 100 cpv. 5 (modificato), cpv. 6 (nuovo)

2. Artisti, sportivi e conferenzieri (titolo modificato)

⁵ Sono considerati proventi imponibili i proventi lordi, comprensivi di redditi accessori e indennità, fatta deduzione dei costi di conseguimento. Questi ultimi ammontano:

- a) **(nuova)** al 50 per cento dei proventi lordi per gli artisti;
- b) **(nuova)** al 20 per cento dei proventi lordi per gli sportivi e i conferenzieri.

⁶ L'imposta alla fonte non viene riscossa se i proventi lordi non raggiungono l'ammontare stabilito dal Dipartimento federale delle finanze in virtù dell'articolo 92 capoverso 5 della legge federale sull'imposta federale diretta²⁾.

Art. 101 cpv. 1 (modificato)

¹ I membri residenti all'estero dell'amministrazione o della direzione di persone giuridiche con sede o amministrazione effettiva nel Cantone vengono imposti alla fonte per i tantième, i gettoni di presenza, le indennità fisse, i vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di collaboratore e simili remunerazioni percepite. Lo stesso vale se tali remunerazioni sono versate a un terzo.

Art. 104 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3^{bis} (nuovo)

¹ Il debitore della prestazione imponibile è tenuto a:

Elenco invariato.

² La ritenuta alla fonte va fatta anche se il contribuente è assoggettato all'imposta in un altro Cantone.

^{3bis} Il debitore della prestazione imponibile riceve una provvigione di riscossione del due per cento dell'importo complessivo dell'imposta alla fonte in caso di conteggio elettronico e dell'uno per cento in caso di conteggio cartaceo. Per le prestazioni in capitale la provvigione di riscossione è pari all'uno per cento dell'ammontare complessivo dell'imposta alla fonte, ma al massimo a 50 franchi per ogni prestazione in capitale per quanto concerne l'imposta alla fonte di Confederazione, Cantone, Comune e di culto.

¹⁾ [RS 642.14](#)

²⁾ [RS 642.11](#)

Art. 105

Abrogato

Art. 105a cpv. 1 (modificato), cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (modificato), cpv. 5 (modificato), cpv. 6 (modificato)

III. Riserva della tassazione ordinaria

1. Domicilio in Svizzera

a) Tassazione ordinaria ulteriore obbligatoria (**titolo modificato**)

¹ Le persone assoggettate all'imposta alla fonte conformemente all'articolo 98 capoverso 1 lettera a sono tassate secondo la procedura ordinaria ulteriore se:

a) **(nuova)** il loro reddito lordo nel corso di un anno fiscale raggiunge o supera l'importo stabilito dal Dipartimento federale delle finanze in virtù dell'articolo 33a capoverso 2 della legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni¹⁾; o

b) **(nuova)** dispongono di sostanza e di proventi non imponibili alla fonte.

³ È tassato secondo la procedura ordinaria ulteriore anche il coniuge che vive in comunione domestica con una persona di cui al capoverso 1.

⁴ Le persone che dispongono di sostanza e di proventi secondo il capoverso 1 lettera b devono chiedere la dichiarazione d'imposta all'Amministrazione cantonale delle imposte entro il 31 marzo dell'anno successivo al corrispondente anno fiscale.

⁵ La tassazione ordinaria ulteriore si applica fino al termine dell'assoggettamento all'imposta alla fonte.

⁶ L'imposta trattenuta alla fonte è computata senza interessi.

Art. 105a^{bis} (nuovo)

b) Tassazione ordinaria ulteriore su richiesta

¹ Le persone assoggettate all'imposta alla fonte conformemente all'articolo 98 capoverso 1 lettera a e che non soddisfano nessuna delle condizioni di cui all'articolo 105a capoverso 1 sono tassate secondo la procedura ordinaria ulteriore su richiesta.

² La richiesta concerne anche il coniuge non separato legalmente o di fatto del richiedente.

³ La richiesta deve essere presentata all'Amministrazione cantonale delle imposte entro il 31 marzo dell'anno successivo al corrispondente anno fiscale. Per le persone che lasciano la Svizzera il termine per la presentazione della richiesta scade al momento della notificazione della loro partenza.

⁴ Se la tassazione ordinaria ulteriore non è richiesta, l'imposta alla fonte sostituisce le imposte federali, cantonali, comunali e di culto sul reddito da attività lucrativa calcolate secondo la procedura ordinaria. Successivamente non sono concesse altre deduzioni supplementari.

¹⁾ RS [642.14](#)

⁵ È applicabile l'articolo 105a capoverso 5 e capoverso 6.

Art. 105a^{ter} (nuovo)

2. Domicilio all'estero

a) Tassazione ordinaria ulteriore su richiesta

¹ Le persone assoggettate all'imposta alla fonte secondo l'articolo 98 capoverso 1 lettera b o lettera c possono, entro il 31 marzo dell'anno successivo al corrispondente anno fiscale, richiedere una tassazione ordinaria ulteriore per ogni periodo fiscale se:

- a) la parte preponderante dei loro proventi mondiali, compresi i proventi del coniuge, è imponibile in Svizzera;
- b) la loro situazione è paragonabile a quella di un contribuente domiciliato in Svizzera; o
- c) siffatta tassazione è necessaria per far valere deduzioni previste in convenzioni intese ad evitare la doppia imposizione.

² L'imposta trattenuta alla fonte è computata senza interessi.

³ Il Dipartimento federale delle finanze precisa, in collaborazione con i Cantoni, le condizioni menzionate nel capoverso 1 e disciplina la procedura.

Art. 105a^{quater} (nuovo)

b) Tassazione ordinaria ulteriore d'ufficio

¹ In situazioni estreme, in particolare per quanto concerne le deduzioni forfetarie computate nell'aliquota dell'imposta alla fonte, l'Amministrazione cantonale delle imposte può procedere a una tassazione ordinaria ulteriore d'ufficio a favore o a sfavore del contribuente.

² L'imposta trattenuta alla fonte è computata senza interessi.

³ Il Dipartimento federale delle finanze disciplina le condizioni di cui al capoverso 1 in collaborazione con i Cantoni.

Art. 105a^{quinquies} (nuovo)

c) Imposta considerata

¹ Se non avviene nessuna tassazione ordinaria ulteriore secondo l'articolo 105a^{ter} o l'articolo 105a^{quater}, l'imposta alla fonte sostituisce le imposte federali, cantonali, comunali, delle Chiese riconosciute dallo Stato e dei comuni parrocchiali riscosse sul reddito da attività lucrativa secondo la procedura ordinaria. Successivamente non sono concesse altre deduzioni supplementari.

Art. 105b cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (nuovo), cpv. 4 (nuovo)

IV. Competenza territoriale (**titolo modificato**)

¹ Il debitore della prestazione imponibile calcola e riscuote l'imposta alla fonte come segue:

-
- a) **(nuova)** per i lavoratori di cui all'articolo 98 capoverso 1 lettera a: secondo il diritto del Cantone in cui il lavoratore ha il domicilio o la dimora fiscale alla scadenza della prestazione imponibile;
- b) **(nuova)** per le persone di cui all'articolo 98 capoverso 1 lettera b e lettera c nonché all'articolo 101 - articolo 103a: secondo il diritto del Cantone in cui il debitore della prestazione imponibile ha il domicilio o la dimora fiscale oppure la sede o l'amministrazione alla scadenza della prestazione imponibile; se la prestazione imponibile è versata da uno stabilimento d'impresa situato in un altro Cantone o dallo stabilimento di un'impresa senza sede o amministrazione effettiva in Svizzera, il calcolo e la riscossione dell'imposta alla fonte si fonda sul diritto del Cantone in cui è situato lo stabilimento d'impresa;
- c) **(nuova)** per le persone di cui all'articolo 100: secondo il diritto del Cantone in cui gli artisti, gli sportivi o i conferenzieri esercitano la loro attività.

² Se il lavoratore di cui all'articolo 98 capoverso 1 lettera b è un dimorante settimanale, si applica per analogia il capoverso 1 lettera a.

³ Il debitore della prestazione imponibile versa l'imposta alla fonte al Cantone competente secondo il capoverso 1.

⁴ Per la tassazione ordinaria ulteriore è competente:

- a) per i lavoratori di cui al capoverso 1 lettera a: il Cantone in cui il contribuente aveva il domicilio o la dimora fiscale alla fine del periodo fiscale o dell'assoggettamento;
- b) per le persone di cui al capoverso 1 lettera b: il Cantone in cui il contribuente esercitava l'attività lucrativa alla fine del periodo fiscale o dell'assoggettamento;
- c) per i lavoratori di cui al capoverso 2: il Cantone in cui il contribuente era dimorante settimanale alla fine del periodo fiscale o dell'assoggettamento.

Art. 105c cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (abrogato)

V. Relazioni intercantionali (titolo modificato)

¹ Il Cantone competente secondo l'articolo 105b capoverso 4 ha diritto a eventuali importi di imposta alla fonte versati ad altri Cantoni durante l'anno civile. Le imposte riscosse in eccesso sono restituite al lavoratore senza interessi; è invece chiesto il pagamento senza interessi di quelle non ancora versate.

² I Cantoni si prestano gratuitamente assistenza amministrativa e giudiziaria per la riscossione dell'imposta alla fonte.

³ *Abrogato*

Art. 105d cpv. 1^{bis} (nuovo)

VI. Quote dei comuni e dei comuni parrocchiali (titolo modificato)

^{1bis} Se il lavoratore di cui all'articolo 98 capoverso 1 lettera b è un dimorante settimanale, si applica per analogia il capoverso 1 lettera a.

Art. 105e

VII. Comuni, Chiese riconosciute dallo Stato, comuni parrocchiali (**titolo modificato**)

Art. 123a cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (abrogato), cpv. 4 (abrogato)

II. Trasmissione elettronica senza firma (**titolo modificato**)

¹ Se la firma degli atti scritti del contribuente è prescritta per legge, in caso di trasmissione degli atti per via elettronica è possibile rinunciare alla firma. In questo caso il contribuente è tenuto a confermare i suoi dati per via elettronica.

² Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive.

³ *Abrogato*

⁴ *Abrogato*

Art. 123b cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (nuovo), cpv. 4 (nuovo)

III. Posizione dei coniugi nei confronti dell'imposta sul reddito e sulla sostanza (**titolo modificato**)

¹ Coniugi non separati legalmente o di fatto esercitano insieme i diritti e i doveri procedurali che in conformità alla presente legge spettano al contribuente.

² Essi firmano insieme la dichiarazione fiscale. Qualora la dichiarazione fiscale sia firmata da uno solo dei due coniugi, all'altro coniuge viene accordato un termine per farlo¹⁾. Una volta decorso inutilizzato il termine si presume la delega contrattuale tra coniugi.

³ I rimedi legali e altre istanze sono considerati inoltrati tempestivamente se un coniuge agisce entro il termine.

⁴ Tutte le comunicazioni delle autorità fiscali a contribuenti coniugati non separati legalmente o di fatto vengono indirizzate a entrambi i coniugi. Consegne a coniugi separati di fatto o di diritto avvengono singolarmente per ogni coniuge, nella misura in cui la separazione sia stata comunicata alle autorità fiscali.

Art. 123c cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

IV. Delega contrattuale (**titolo modificato**)

¹ Il contribuente può farsi rappresentare in via contrattuale dinanzi alle autorità incaricate dell'esecuzione della presente legge, se la sua personale collaborazione non è necessaria.

² Quale rappresentante è ammesso chiunque possieda l'esercizio dei diritti civili. L'autorità può invitare il rappresentante a comprovare in forma scritta la sua procura.

¹⁾ art. 47 DELIG; CSC [720.015](#)

Art. 123d (nuovo)

V. Rappresentanza obbligatoria

¹ I contribuenti senza un recapito in Svizzera devono indicare, su richiesta dell'autorità di tassazione, una persona delegata residente in Svizzera.

² Più eredi devono designare un rappresentante entro un termine la cui determinazione spetta all'Amministrazione cantonale delle imposte.

Art. 124

VI. Termini (**titolo modificato**)

Art. 125

VII. Prescrizione

1. Prescrizione della tassazione (**titolo modificato**)

Art. 127 cpv. 2 (modificato)

² Il contribuente deve compilare la sua dichiarazione d'imposta in modo veritiero e completo, firmarla validamente e inviarla con i documenti richiesti entro il termine stabilito. Il Governo può ammettere l'inoltro della dichiarazione d'imposta per via elettronica.

Art. 137 cpv. 1 (modificato)

¹ Contro le decisioni definitive di tassazione il contribuente può presentare reclamo scritto all'autorità di tassazione entro 30 giorni dalla notifica della decisione di tassazione. Il Governo può ammettere l'inoltro del reclamo per via elettronica.

Art. 145 cpv. 2 (modificato)

² Quale nuovo dato di fatto vale anche l'inosservanza del termine di blocco ai sensi dell'articolo 20 e dell'articolo 83.

Art. 156 cpv. 2 (modificato)

² La domanda di condono, motivata e corredata dei mezzi di prova necessari, va presentata per iscritto all'Amministrazione cantonale delle imposte. Non si può entrare nel merito di una domanda di condono presentata soltanto dopo l'avvio dell'esecuzione. Il Governo può ammettere l'inoltro della domanda di condono per via elettronica.

Art. 191a (nuovo)

8. Correzione della tariffa

¹ La correzione della tariffa è ammessa ancora per l'anno fiscale 2020. Essa può essere richiesta al più tardi entro il 31 marzo 2021.

Art. 192**9. Disposizioni complementari (titolo modificato)****II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Esso può porre in vigore con effetto retroattivo tutte o singole disposizioni.

Auszug Geltendes Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2021)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986¹⁾

0. Einleitung

Art. 4 VI. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss *

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden. *

² Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.

Art. 9 * IV. Steuerberechnung

¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 10 V. Besondere Verhältnisse 1. Ehegatten und Kinder

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 ... *

3 ... *

4 ... *

⁵ Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatz-einkommen sowie Grundstücksgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Volljährigkeit vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet. *

⁶ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes. *

Art. 15 b) Bemessung

¹ Die Aufwandsteuer wird erhoben nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, plus dem Vermögen, das den kapitalisierten Lebenshaltungskosten beziehungsweise Einkünften entspricht. Die Lebenshaltungskosten entsprechen mindestens dem höchsten der folgenden Beträge: *

- a) * einem von der Regierung festgelegten Mindestbetrag;
- b) * für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 22 Absatz 1 Litera b;
- c) * für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 6.

² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif der Einkommens- beziehungsweise der Vermögenssteuer berechnet. *

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...
- d) * ...
- e) * ...
- f) * ...

3 ... *

³ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag: *

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fehrmis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;

- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommens- und Vermögensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen. *

1.2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 39 V. Steuerberechnung 1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer beträgt: *

- a) * 0,0 % für die ersten Fr. 15 500.–
- b) 2,5 % für die weiteren Fr. 1000.–
- c) 4 % für die weiteren Fr. 1000.–
- d) 5 % für die weiteren Fr. 1000.–
- e) 6 % für die weiteren Fr. 1000.–
- f) 6,5 % für die weiteren Fr. 1000.–
- g) 7 % für die weiteren Fr. 2000.–
- h) 8 % für die weiteren Fr. 6000.–
- i) 8,5 % für die weiteren Fr. 4000.–
- k) 9 % für die weiteren Fr. 4000.–
- l) 9,5 % für die weiteren Fr. 4000.–
- m) 10,3 % für die weiteren Fr. 20 000.–
- n) 10,6 % für die weiteren Fr. 20 000.–
- o) 10,7 % für die weiteren Fr. 20 000.–
- p) 11,2 % für die weiteren Fr. 100 000.–
- q) 11,3 % für die weiteren Fr. 100 000.–
- r) 11,4 % für die weiteren Fr. 100 000.–
- s) 11,6 % für die weiteren Fr. 300 000.–
- t) * 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 700 500.– übersteigt.

² Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt. *

³ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten¹⁾. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person. *

⁴ ... *

⁵ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht. *

Art. 40a * b) Aus Vorsorge

¹ Kapitaleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 Litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünftel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die Kapitaleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 4 Prozent. *

² Die Sozialabzüge und die allgemeinen Abzüge werden nicht gewährt.

³ Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitaleistungen werden zusammengerechnet.

⁴ Kapitaleistungen unter 5600 Franken werden nicht besteuert. *

1.3. GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER

Art. 41 I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen:

- a) Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens;
- b) Gewinne des Landwirts aus der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
- c) * Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von Artikel 78 Litera e-h; die Bestimmungen von Artikel 81 Litera e und Artikel 84 finden analoge Anwendung.

² Die nicht in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte werden den Grundstücken gleichgestellt.

Art. 42 II. Veräußerung
 1. Steuerbegründende Veräußerung

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräußerung begründet, mit welcher Eigentum an einem Grundstück übertragen wird.

¹⁾ Art. 19 ABzStG; BR [720.015](#)

² Der Veräusserung sind insbesondere gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken in das Geschäftsvermögen;
- c) * die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

Art. 43 2. Steueraufschiebende Veräusserung

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- a) * Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung¹⁾;
- b) * Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c) * Landumlegung zwecks Güterzusammenlegung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Quartierplanung, Grenzereinigung oder bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren bzw. bei drohender Enteignung.
- d) * ...

Art. 44 III. Erstattung *

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet, soweit: *

- a) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benützt wird;
- b) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, in der Schweiz gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.

² Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden. *

³ Wird nach einem Steueraufschub das in einem anderen Kanton beschaffte Ersatzobjekt innert fünf Jahren veräussert, ohne dass eine weitere Ersatzbeschaffung getätigt würde, wird der aufgeschobene Gewinn besteuert, soweit er noch realisiert werden konnte. *

¹⁾ Art. 21 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 49 b) Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen gelten:

- a) Kosten für Erschliessungen, Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben;
- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Bau und Korrektion von Strassen, für Bodenverbesserungen, für Wasser- und Lawinerverbauungen;
- c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

³ Versicherungsleistungen, Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde sowie Leistungen Dritter, für die der Veräusserer keinen Ersatz oder keine Rückerstattung leistet, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

1.6. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 70 * V. Wechsel der Steuerpflicht

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Artikel 40a sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 105b Absatz 2 bleibt im Übrigen vorbehalten.

² Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

2. Gewinn- und Kapitalsteuer *

2.1. STEUERPF LICHT

Art. 75a * III. Steuerauscheidung

¹ Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

2.2. GEWINNSTEUER

Art. 88 * 2. Gesellschaften mit Beteiligungen a) Grundsatz

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. *

² Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. *

³ Nicht als Beteiligungserträge gelten insbesondere:

- a) * ...
- b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- c) * Aufwertungsgewinne.
- d) * ...

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung insoweit nicht berücksichtigt, als auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

4. Quellensteuer

- Art. 98** I. Steuerpflichtige Personen
1. Arbeitnehmer
a) Ohne Niederlassungsbewilligung oder mit Wohnsitz im Ausland

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:

- a) * ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 99a unterliegen;
- b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen;
- c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen.

² Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. *

- Art. 99** b) Steuerberechnung

¹ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte. *

² Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufskosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt. *

⁴ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, welcher das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Zweiverdienerabzug (Art. 38 lit. b) berücksichtigt. *

⁵ ... *

Art. 100 2. Künstler und Sportler

¹ Im Ausland wohnhafte berufsmässige Künstler, wie Musiker, Schauspieler und Artisten, sowie Sportler und Referenten werden für ihre Einkünfte aus der im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle besteuert. *

² Der Abzug an der Quelle erfolgt auch dann, wenn die Entschädigung nicht dem darbietenden Künstler, Sportler oder Referenten, sondern einem Dritten zukommt. *

³ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

⁴ Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je sechs Prozent der steuerbaren Einkünfte. *

⁵ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. *

Art. 101 3. Verwaltungsräte

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert. *

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert. *

³ Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je zehn Prozent der Bruttoeinkünfte. *

Art. 104 II. Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von drei Prozent der abgerechneten Steuern bei elektronischer bzw. von zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung und ist dafür verpflichtet: *

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern;
- b) * dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) * die quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden;

e) * die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist. *

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vom Schuldner der steuerbaren Leistung zurückbehaltenen Bezugsprovisionen teilweise oder vollumfänglich einfordern, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 1 nicht oder ungenügend nachkommt. *

Art. 105 III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung
1. Ergänzende ordentliche Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 Litera a oder Artikel 99a unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für Steuerpflichtige nach Art. 98 Absatz 1 Litera a gilt Artikel 9 sinngemäss. *

² ... *

³ ... *

Art. 105a * 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerten Person in einem Kalenderjahr den von der Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag unterschritten wird.

⁴ Nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerte Personen sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b fallende Quasi-Ansässige können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung legt die Abzüge fest, für welche eine Tarifkorrektur möglich ist. *

⁵ Tarifkorrektur und nachträgliche ordentliche Veranlagung können längstens bis Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden. *

⁶ Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen. *

Art. 105b * IV. Interkantonale Verhältnisse
1. Ausserkantonale Steuerpflichtige

¹ Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

² Verlegt eine nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 sowie Artikel 99 und 105a steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu. *

Art. 105c * 2. Ausserkantonale Schuldner

¹ Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer zinslos angerechnet.

³ Zuviel bezogene Steuern werden dem Steuerpflichtigen zinslos zurückbezahlt; zuwenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert.

Art. 105d * V. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden

¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Anteile der Gemeinden kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

³ Für die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirchen findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung. *

⁴ Die Aufteilung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 99a erhobenen Steuern regelt die Regierung¹⁾. *

Art. 105e * VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

7. Verfahrensrecht

7.1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 123a * II. Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteuern

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt²⁾. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert, sofern die Trennung den Steuerbehörden mitgeteilt wurde.

Art. 123b * III. Vertragliche Vertretung

¹ Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

¹⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 47 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 123c * IV. Notwendige Vertretung

¹ Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen.

² Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 124 V. Fristen

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist ist zu erstrecken, wenn zureichende Gründe vorliegen und wenn das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

³ Für die Berechnung, die Einhaltung und die Wiederherstellung der Fristen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾. *

Art. 125 VI. Verjährung
1. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt für periodische Steuern fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für nicht periodische Steuern fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist. *

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) * während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat oder unbekanntes Aufenthaltes ist.

³ Die Verjährung beginnt neu mit: *

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden;
- c) der Einreichung der Steuererklärung oder eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt. *

¹⁾ BR [370.100](#)

7.2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 127 II. Verfahrenspflichten 1. Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert¹⁾. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindesteuerbehörde ein solches zu verlangen. Eine Steuererklärung ist auch bei Beendigung der Steuerpflicht einzureichen. *

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen. *

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, die Vermögenslage sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen. *

⁴ Mangelhaft ausgefüllte Formulare werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgesandt.

7.3. RECHTSMITTEL UND BERICHTIGUNG

Art. 137 I. Einsprache 1. Voraussetzungen

¹ Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. *

² ... *

³ Enthält eine Einsprache keinen Antrag, ist sie nicht begründet oder werden allfällige Beweismittel nicht genannt, kann die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen auffordern, seine Einsprache innert einer Frist von zehn Tagen zu ergänzen. *

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss Artikel 131 kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten. *

¹⁾ Art. 48 ABzStG; BR [720.015](#)

7.4. NACHSTEUERN

Art. 145 I. Voraussetzungen

¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Veranlagungsbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. *

² Als neue Tatsache gelten auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83 sowie die Veräusserung eines Grundstücks nach einer interkantonalen Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 44. Im Falle der Ersatzbeschaffung wird kein Verzugszins erhoben. *

³ Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war. *

7.6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 156 III. Erlass

1. Im Allgemeinen *

¹ Steuern, Kosten oder Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreuung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden. *

³ Über Erlassgesuche betreffend die Kantonssteuer entscheiden: *

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5000 Franken pro Steuerjahr;
- b) das Finanzdepartement für höhere Beträge bis 50 000 Franken pro Steuerjahr;
- c) die Regierung für darüber hinausgehende Beträge.

⁴ Über Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer entscheidet die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde. Ist nur über den Erlass der direkten Bundessteuer zu entscheiden, findet Absatz 3 analoge Anwendung. *

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 192 8. Ergänzende Bestimmungen *

¹ Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.